



Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zwischen der Schweiz und Japan zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens

vom 17. Juni 2022

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 2021²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Protokoll vom 16. Juli 2021³ zwischen der Schweiz und Japan zur Änderung des Abkommens vom 19. Januar 1971⁴ zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

Nationalrat, 17. Juni 2022

Die Präsidentin: Irène Kälin
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. Juni 2022

Der Präsident: Thomas Hefti
Die Sekretärin: Martina Buol

1 SR 101
2 BBl 2021 2830
3 AS 2022 686
4 SR 0.672.946.31

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 6. Oktober 2022 unbenützt abgelaufen.⁵

17. November 2022

Bundeskanzlei

⁵ BBl 2022 1569



Originaltext

Protokoll

zwischen der Schweiz und Japan zur Änderung des Abkommens vom 19. Januar 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Abgeschlossen am 16. Juli 2021

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 2022¹

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 30. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung von Japan,*

Vom Wunsch geleitet, ein Protokoll abzuschliessen zur Änderung des Abkommens vom 19. Januar 1971² zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der durch das am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (im Folgenden als «das Abkommen» bezeichnet) sowie des am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokolls, das Bestandteil des Abkommens ist (im Folgenden als «Protokoll zum Abkommen» bezeichnet),

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Präambel des Abkommens wird geändert, indem die Worte «vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschliessen,» gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt werden:

«vom Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten zu vertiefen,

in der Absicht, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschliessen, ohne Möglichkeiten zu Nichtbesteuerung oder reduzierten Besteuerung durch Steuerhinterziehung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in

¹ AS 2022 685

² SR 0.672.946.31

diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,»

Art. 2

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(a) in Japan:

- (i) die Einkommenssteuer,
 - (ii) die Körperschaftssteuer,
 - (iii) die Sondersteuer für den Wiederaufbau,
 - (iv) die örtliche Körperschaftssteuer,
 - (v) die örtlichen Einwohnersteuern,
- (im Folgenden als «japanische Steuer» bezeichnet);»

Art. 3

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(h) bedeutet der Ausdruck «internationaler Verkehr» jede Beförderung mit einem Schiff oder Luftfahrzeug, es sei denn, das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten in einem Vertragsstaat betrieben und das Unternehmen, das das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt, ist kein Unternehmen dieses Vertragsstaates;»

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Ziffer ersetzt:

«(ii) in der Schweiz den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements oder seinen bevollmächtigten Vertreter; und»

Art. 4

1. Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens wird geändert, indem der Strichpunkt am Schluss von Buchstabe f gestrichen und durch einen Punkt ersetzt und der Buchstabe g aufgehoben wird.

2. Der folgende neue Absatz wird unmittelbar nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens hinzugefügt:

«3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.»

3. Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens wird geändert, indem das Wort «des Absatzes 5» gestrichen und durch «des Absatzes 6» und das Wort «in Absatz 3» gestrichen und durch «in Absatz 4» ersetzt wird.

4. Artikel 5 Absätze 3, 4, 5 und 6 des Abkommens werden zu den Absätzen 4, 5, 6 und 7 unnummeriert.

Art. 5

Artikel 7 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 7

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte gemäss den Bestimmungen von Absatz 2 zurechenbar sind, im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Im Sinne dieses Artikels und von Artikel 23 können in jedem Vertragsstaat diejenigen Gewinne der in Absatz 1 erwähnten Betriebsstätte zugerechnet werden, die sie, insbesondere im Geschäftsverkehr mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich hätte erzielen können, wenn sie die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen ausgeübt hätte; bei der Gewinnzurechnung sind die vom Unternehmen über die Betriebsstätte und andere Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, die verwendeten Aktiven und die übernommenen Risiken zu berücksichtigen.

3. Berichtigt ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit Absatz 2 die Gewinne, die der Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, und besteuert er deshalb Gewinne des Unternehmens, die bereits im anderen Vertragsstaat besteuert wurden, so nimmt der andere Vertragsstaat, soweit dies zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dieser Gewinne erforderlich ist, eine entsprechende Berichtigung der auf diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Soweit erforderlich, konsultieren sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten über die Festsetzung der Berichtigung.

4. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.»

Art. 6

Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaates Gewinne zugerechnet und entsprechend besteuert, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem anderen Vertragsstaat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des ersten Vertragsstaates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Vertragsstaat eine entsprechende Berichtigung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; soweit erforderlich, konsultieren sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.»

Art. 7

Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens werden aufgehoben und durch die folgenden Absätze ersetzt:

«2. Die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezahlten Dividenden können jedoch auch in diesem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die zur Nutzung der Dividenden berechnete Person im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 10 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezahlten Dividenden nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die zur Nutzung dieser Dividenden berechnete Person im anderen Vertragsstaat ansässig ist, und:

- (a) eine Gesellschaft ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschliesslich des Tags, an dem der Dividendenanspruch entsteht (für die Berechnung dieses Zeitraums nicht berücksichtigt werden die Änderungen der Besitzverhältnisse, die unmittelbar aus einer Fusion, einer Spaltung oder einer Umwandlung der Gesellschaft resultieren, die die Anteile hält oder die die Dividende zahlt), unmittelbar oder mittelbar über mindestens 10 Prozent:
 - (i) der Stimmrechte dieser Gesellschaft verfügt, wenn die Dividenden zahlende Gesellschaft in Japan ansässig ist,
 - (ii) des Kapitals oder der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, wenn diese Gesellschaft in der Schweiz ansässig ist; oder
- (b) eine Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung ist, sofern diese Dividenden aus Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii stammen.»

Art. 8

1. Artikel 11 Absätze 1–4 des Abkommens werden aufgehoben und durch die folgenden Absätze ersetzt:

«1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigte eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die durch Bezugnahme auf Einnahmen, Verkäufe, Einkünfte, Gewinne oder andere Zahlungsströme des Schuldners oder einer verbundenen Person, auf Wertänderungen von Vermögenswerten des Schuldners oder einer verbundenen Person oder auf Dividenden, Ausschüttungen einer Personengesellschaft oder ähnlichen Zahlungen des Schuldners oder einer verbundenen Person bestimmt werden, oder alle anderen ähnlichen Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, in diesem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die zur Nutzung der Zinsen berechnete Person eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 Prozent des Bruttobetrag der Zinsen nicht übersteigen.»

2. Artikel 11 Absatz 6 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Absätze 1, 2 und 3» gestrichen und durch «Absätze 1 und 2» ersetzt werden.
3. Artikel 11 Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 des Abkommens werden zu den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7 unnummeriert.

Art. 9

1. Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(a) der Empfänger sich in diesem anderen Vertragsstaat innerhalb eines beliebigen zwölfmonatigen Zeitraums, der im betreffenden Kalenderjahr beginnt oder endet, insgesamt nicht länger als 183 Tage aufhält;»

2. Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Mitglied der ständigen Besatzung an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs ausübt, das im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden. Wird das Schiff oder Luftfahrzeug jedoch von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates betrieben, so können diese Vergütungen auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden.»

Art. 10

- Artikel 16 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«*Art. 16*

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.»

Art. 11

- Artikel 21 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«*Art. 21*

Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Vertragsstaat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Vertragsstaates stammen. Auf Lehrlinge findet die Steuerbefreiung nach diesem Artikel höchstens für eine Dauer von vier Jahren Anwendung ab dem Datum, an dem sie in diesem Vertragsstaat ihre Ausbildung beginnen.»

Art. 12

Artikel 21A des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 21A

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Abkommen können Einkünfte, die ein in einem Vertragsstaat ansässiger stiller Teilhaber aus einem stillen Gesellschaftsvertrag (im Fall von Japan: Tokumei Kumiai) oder aus einem anderen ähnlichen Vertrag bezieht, im anderen Vertragsstaat nach dem Recht dieses anderen Vertragsstaates besteuert werden, sofern diese Einkünfte aus diesem anderen Vertragsstaat stammen und dort bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens des Zahlers abziehbar sind.»

Art. 13

1. Artikel 22A Absatz 1 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «in den Buchstaben c, d oder e von Artikel 11 Absatz 3» gestrichen und durch «in Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden und jeweils die Worte «Buchstaben,» gestrichen werden. Artikel 22A Absatz 3, Absatz 5 Buchstabe a sowie Absatz 6 Buchstabe a des Abkommens werden geändert, indem jeweils die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden, und die Worte «Absätzen oder Buchstaben» gestrichen und durch «oder Absätzen» ersetzt werden. Artikel 22A Absatz 7 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden, und die Worte «, Absätzen oder Buchstaben» gestrichen und durch «oder Absätzen» ersetzt werden.

2. Artikel 22A Absatz 8 Buchstabe d Ziffer i Unterziffer cc des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden.

Art. 14

Der folgende neue Absatz wird nach Artikel 23 Absatz 6 des Abkommens hinzugefügt:

«7. Absatz 3 gilt nicht für Einkünfte, die eine in der Schweiz ansässige Person bezieht, wenn Japan die Bestimmungen dieses Abkommens anwendet, um diese Einkünfte von der Steuer zu befreien, oder auf diese Einkünfte die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 oder von Artikel 11 Absatz 2 anwendet.»

Art. 15

Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Absatz 8» gestrichen und durch «Absatz 6» ersetzt werden.

Art. 16

1. Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ungeachtet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.»

2. Die folgenden neuen Absätze werden nach Artikel 25 Absatz 4 des Abkommens hinzugefügt:

«5. Wenn:

- (a) eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats gemäss Absatz 1 einen Fall mit der Begründung unterbreitet hat, dass die Massnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben, die diesem Abkommen nicht entspricht; und
- (b) die zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, eine Einigung herbeizuführen, um den Fall im Sinn von Absatz 2 innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem alle von den zuständigen Behörden verlangten Informationen zur Behandlung des Falls beiden zuständigen Behörden zugestellt worden sind, zu lösen;

sind alle ungelösten Streitpunkte des Falls auf schriftlichen Antrag der Person einem Schiedsverfahren zuzuleiten. Diese ungelösten Streitpunkte dürfen jedoch dann nicht einem Schiedsverfahren zugeleitet werden, wenn in dieser Angelegenheit bereits eine Entscheidung durch ein Gericht eines der beiden Staaten ergangen ist. Sofern nicht eine vom Fall unmittelbar betroffene Person die Verständigungsregelung zur Umsetzung des Schiedsspruchs ablehnt, ist dieser Schiedsspruch für beide Vertragsstaaten bindend und ungeachtet der Fristen ihres innerstaatlichen Rechts umzusetzen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie das Verfahren nach diesem Absatz durchzuführen ist.

- 6. (a) Hat die zuständige Behörde eines Vertragsstaats das in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung eines Falles (im Folgenden als «Verständigungsverfahren» bezeichnet) ausgesetzt, da bei einem Gericht ein Fall betreffend eine oder mehrere gleiche Fragen hängig ist, so steht die in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehene Frist still, bis der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde.
- (b) Wenn eine Person, die einen Fall vorgelegt hat, und die zuständige Behörde eines Vertragsstaates eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben, steht die in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehene Frist still, bis die Aussetzung aufgehoben wurde.

- (c) Kommen beide zuständigen Behörden der Vertragsstaaten überein, dass eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person es versäumt hat, zusätzliche wesentliche Informationen, die nach Beginn der in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Frist von einer der beiden zuständigen Behörden angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen, so wird diese Frist um eine Dauer verlängert, die dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, an dem die Informationen angefordert wurden, und an dem Tag endet, an dem sie bereitgestellt wurden.
7. (a) Für die Bestellung der Mitglieder einer Schiedsstelle gelten folgende Vorschriften:
- (i) Die Schiedsstelle besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis oder Erfahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen.
 - (ii) Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates muss ein Mitglied der Schiedsstelle bestellen. Die beiden auf diese Weise bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bestellen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt. Die vorsitzende Person darf nicht Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein.
 - (iii) Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteilich und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und Finanzministerien der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar vom Fall betroffenen Personen (und deren Beraterinnen und Beratern) unabhängig sein, während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wahren und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Bezug auf das Verfahren geben kann.
- (b) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Mitarbeitenden sich vor ihrem Tätigwerden im Rahmen eines Schiedsverfahrens schriftlich verpflichten, Informationen zum Schiedsverfahren im Einklang mit den in Artikel 25A Absatz 2 beschriebenen und den im anwendbaren Recht der Vertragsstaaten vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu behandeln.
- (c) Mitglieder der Schiedsstelle und höchstens drei Mitarbeitende je Mitglied (sowie vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle, jedoch nur, soweit dies für die Überprüfung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Mitglied der Schiedsstelle erforderlich ist) gelten ausschliesslich für die Anwendung dieses Artikels und von Artikel 25A sowie der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten in Bezug auf Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Amtshilfe als Personen oder Behörden, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Informationen, welche die Schiedsstelle oder vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle erhalten, sowie Informationen, welche die zuständigen Behörden von der Schiedsstelle erhalten, gelten als unter Artikel 25A Absatz 1 ausgetauschte Informationen.

-
8. (a) Der Schiedsspruch ist endgültig.
- (b) Der Schiedsspruch ist für die beiden Vertragsstaaten nicht verbindlich, wenn er in einer abschliessenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt wurde. In diesem Fall gilt der Schiedsantrag nach Absatz 5 als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt (ausser für die Zwecke von Absatz 7 Buchstaben b und c und Absatz 11). In diesem Fall kann ein neuer Schiedsantrag gestellt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht übereinkommen, dass ein solcher neuer Antrag nicht zulässig sein soll.
- (c) Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.
9. (a) Wenn eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht anerkennt, kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht in Betracht.
- (b) Die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch über den Fall umgesetzt wird, gilt als von einer unmittelbar vom Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern nicht eine unmittelbar vom Fall betroffene Person innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung über die Verständigungsregelung an die Person alle in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen von der Prüfung durch ein Gericht zurückzieht oder alle gegebenenfalls hängigen Gerichtsverfahren und aussergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Bezug auf diese Fragen in einer mit dieser Verständigungsregelung übereinstimmenden Weise beendet.
10. Für die Zwecke dieses Artikels enden das Schiedsverfahren sowie im Falle der Buchstaben a und b das Verständigungsverfahren in Bezug auf einen Fall, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle:
- (a) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall nach Absatz 2 durch Verständigung regeln;
- (b) die Person, die den Fall vorgelegt hat, den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht; oder
- (c) eine Entscheidung betreffend die noch offenen Fragen im Rahmen eines Falls durch ein Gericht eines der Vertragsstaaten ergeht.
11. Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates trägt ihre eigenen Aufwendungen und die ihres bestellten Mitglieds der Schiedsstelle. Wenn zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nichts Anderes vereinbart wurde, tragen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle und sonstige mit der Durchführung des Schiedsverfahrens verbundene Aufwendungen zu gleichen Teilen.

12. Die Bestimmungen der Absätze 5-11 sind auf die folgenden Fälle nicht anwendbar:

- (a) die Fälle nach Artikel 4 Absatz 3; und
- (b) die Fälle von Gewinnberichtigungen betreffend schwer bewertbarer immaterieller Wirtschaftsgüter, die unter den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen vorgenommen werden, sofern diese Berichtigungen in einem Steuerjahr vorgenommen werden, für das der Gewinn nach den Verjährungsbestimmungen des Rechts des Vertragsstaates, der die Berichtigung vornimmt, und den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 einer solchen Berichtigung unterworfen werden kann, die Berichtigung aber Transaktionen mit schwer bewertbaren immateriellen Wirtschaftsgütern betrifft, die in einem anderen Steuerjahr vorgenommen wurden, für das nach diesen Verjährungsbestimmungen keine Gewinnberichtigung zulässig ist.»

Art. 17

1. Artikel 25A Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Vertragsstaates beschafften Informationen; sie dürfen nur den Personen oder Behörden, einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder der Erhebung, mit der Vollstreckung oder der Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über die vorgenannten Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie können die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Vertragsstaaten für solche andere Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaates dieser anderen Verwendung zustimmt.»

2. Artikel 25A Absatz 5 zweiter Satz wird aufgehoben.

Art. 18

1. Absatz 1 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«1. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird ein Vorteil nach diesem Abkommen für bestimmte Einkünfte oder Vermögensteile nicht gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller massgebenden Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieses Vorteils einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Vorteil geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieses Vorteils

unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.»

2. Der folgende neue Absatz wird unmittelbar nach Absatz 2 des Protokolls zum Abkommen hinzugefügt:

«3. Zu Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 des Abkommens:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Vertragsstaat eine Berichtigung nach Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens nur dann vornehmen muss, wenn er der Auffassung ist, dass die vom anderen Vertragsstaat vorgenommene Berichtigung sowohl gemäss dem Grundsatz von Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens nach als auch hinsichtlich des nach diesem Grundsatz ermittelten Betrags gerechtfertigt ist.»

3. Absatz 3 des Protokolls zum Abkommen wird geändert, indem «Absatz 2 Buchstabe a und» gestrichen und das Wort «finden» durch «findet» ersetzt wird.

4. Absatz 4 des Protokolls zum Abkommen wird geändert, indem «11 Absatz 3 und» gestrichen wird.

5. Die Absätze 3, 4 und 5 des Protokolls zum Abkommen werden zu den Absätzen 4, 5 und 6 unnummeriert.

Art. 19

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert schriftlich dem anderen auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt am dreissigsten Tag nach dem Empfang der letzten Notifikation in Kraft.

2. Das Protokoll findet Anwendung:

(a) in Japan:

(i) hinsichtlich der auf der Basis eines Steuerjahres erhobenen Steuern auf die Steuern aller Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgt,

(ii) hinsichtlich der nicht auf der Basis eines Steuerjahres erhobenen Steuern auf die Steuern, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres erhoben werden, das unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgt;

(b) in der Schweiz:

(i) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar auf das Jahr des Inkrafttretens des Protokolls folgt,

(ii) hinsichtlich der übrigen Steuern auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar auf das Jahr des Inkrafttretens des Protokolls folgt.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 gelten die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens in der durch Artikel 16 Absatz 1 dieses Protokolls geänderten Fassung ab dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls, ungeachtet des Datums, an dem die Steuern erhoben werden, oder des Steuerjahres, auf das sie sich beziehen.
4. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 gelten die Bestimmungen von Artikel 25 Absätze 5–12 des Abkommens in der durch Artikel 16 Absatz 2 dieses Protokolls geänderten Fassung ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Protokolls:
 - (a) hinsichtlich der Fälle, die bei den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten am Datum des Inkrafttretens des Protokolls in Prüfung sind. Für diese Fälle können ungelöste Fragen, die sich daraus ergeben, nicht vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls einem Schiedsverfahren zugeführt werden;
 - (b) hinsichtlich der Fälle, die bei den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls in Prüfung kommen.
5. Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen gilt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bern, am 16. Juli 2021, im Doppel in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Stefan Flückiger

Für die
Regierung von Japan:
Kojiro Shiraishi

Briefwechsel vom 16. Juli 2021

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem heute unterzeichneten Protokoll

In Kraft getreten am 30. November 2022

Übersetzung

Kojiro Shiraishi
Ausserordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter von Japan
in der Schweiz

Bern, 16. Juli 2021

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Ihrer Exzellenz vom heutigen Datum zu bestätigen, in der Folgendes steht:

«Ich habe die Ehre, mich auf das heute unterzeichnete Protokoll zwischen der Schweiz und Japan («das Protokoll von 2021»), auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet am 19. Januar 1971 in Tokio, in der Fassung gemäss dem am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokoll und dem Protokoll von 2021 («das Abkommen»), und auf die durch den Briefwechsel zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan vom 21. Mai 2010 geschlossene Vereinbarung über die Besteuerung («Briefwechsel von 2010») zu beziehen, und namens der Regierung von Japan die folgenden Vorschläge zu unterbreiten:

1. Die Bestimmungen von Absatz 2 des Briefwechsels von 2010 gelten nicht mehr für die Steuern, auf die das Protokoll von 2021 gemäss seinem Artikel 19 Absatz 2 anwendbar ist.

2. Mit Bezug auf Artikel 25 Absatz 12 Buchstabe b des Abkommens:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass unter einer Gewinnberichtigung betreffend schwer bewertbare immaterielle Wirtschaftsgüter, die unter den in Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens genannten Bedingungen vorgenommen wird, eine Gewinnberichtigung nach Kapitel VI D.4 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen vom Juli 2017 oder nach späteren Aktualisierungen dieser Leitlinien zu verstehen ist.

Wenn die oben genannten Vorschläge die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates finden, habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des Protokolls von 2021 in Kraft treten wird.»

Die oben genannten Vorschläge finden die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates, und ich habe die Ehre, Ihnen zu bestätigen, dass das Schreiben Ihrer Exzellenz und dieses Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des heute unterzeichneten Protokolls in Kraft treten wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Stefan Flückiger

Botschafter

Stellvertretender Staatssekretär für
Internationale Finanzfragen



Originaltext

Protokoll

zwischen der Schweiz und Japan zur Änderung des Abkommens vom 19. Januar 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Abgeschlossen am 16. Juli 2021

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 2022¹

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 30. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung von Japan,*

Vom Wunsch geleitet, ein Protokoll abzuschliessen zur Änderung des Abkommens vom 19. Januar 1971² zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der durch das am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (im Folgenden als «das Abkommen» bezeichnet) sowie des am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokolls, das Bestandteil des Abkommens ist (im Folgenden als «Protokoll zum Abkommen» bezeichnet),

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Präambel des Abkommens wird geändert, indem die Worte «vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschliessen,» gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt werden:

«vom Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten zu vertiefen,

in der Absicht, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschliessen, ohne Möglichkeiten zu Nichtbesteuerung oder reduzierten Besteuerung durch Steuerhinterziehung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in

¹ AS 2022 685

² SR 0.672.946.31

diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,»

Art. 2

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(a) in Japan:

- (i) die Einkommenssteuer,
 - (ii) die Körperschaftssteuer,
 - (iii) die Sondersteuer für den Wiederaufbau,
 - (iv) die örtliche Körperschaftssteuer,
 - (v) die örtlichen Einwohnersteuern,
- (im Folgenden als «japanische Steuer» bezeichnet);»

Art. 3

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(h) bedeutet der Ausdruck «internationaler Verkehr» jede Beförderung mit einem Schiff oder Luftfahrzeug, es sei denn, das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten in einem Vertragsstaat betrieben und das Unternehmen, das das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt, ist kein Unternehmen dieses Vertragsstaates;»

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Ziffer ersetzt:

«(ii) in der Schweiz den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements oder seinen bevollmächtigten Vertreter; und»

Art. 4

1. Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens wird geändert, indem der Strichpunkt am Schluss von Buchstabe f gestrichen und durch einen Punkt ersetzt und der Buchstabe g aufgehoben wird.

2. Der folgende neue Absatz wird unmittelbar nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens hinzugefügt:

«3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.»

3. Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens wird geändert, indem das Wort «des Absatzes 5» gestrichen und durch «des Absatzes 6» und das Wort «in Absatz 3» gestrichen und durch «in Absatz 4» ersetzt wird.

4. Artikel 5 Absätze 3, 4, 5 und 6 des Abkommens werden zu den Absätzen 4, 5, 6 und 7 unnummeriert.

Art. 5

Artikel 7 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 7

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte gemäss den Bestimmungen von Absatz 2 zurechenbar sind, im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Im Sinne dieses Artikels und von Artikel 23 können in jedem Vertragsstaat diejenigen Gewinne der in Absatz 1 erwähnten Betriebsstätte zugerechnet werden, die sie, insbesondere im Geschäftsverkehr mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich hätte erzielen können, wenn sie die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen ausgeübt hätte; bei der Gewinnzurechnung sind die vom Unternehmen über die Betriebsstätte und andere Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, die verwendeten Aktiven und die übernommenen Risiken zu berücksichtigen.

3. Berichtigt ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit Absatz 2 die Gewinne, die der Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, und besteuert er deshalb Gewinne des Unternehmens, die bereits im anderen Vertragsstaat besteuert wurden, so nimmt der andere Vertragsstaat, soweit dies zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dieser Gewinne erforderlich ist, eine entsprechende Berichtigung der auf diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Soweit erforderlich, konsultieren sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten über die Festsetzung der Berichtigung.

4. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.»

Art. 6

Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaates Gewinne zugerechnet und entsprechend besteuert, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem anderen Vertragsstaat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des ersten Vertragsstaates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Vertragsstaat eine entsprechende Berichtigung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; soweit erforderlich, konsultieren sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.»

Art. 7

Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens werden aufgehoben und durch die folgenden Absätze ersetzt:

«2. Die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezahlten Dividenden können jedoch auch in diesem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die zur Nutzung der Dividenden berechnete Person im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 10 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezahlten Dividenden nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die zur Nutzung dieser Dividenden berechnete Person im anderen Vertragsstaat ansässig ist, und:

- (a) eine Gesellschaft ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschliesslich des Tags, an dem der Dividendenanspruch entsteht (für die Berechnung dieses Zeitraums nicht berücksichtigt werden die Änderungen der Besitzverhältnisse, die unmittelbar aus einer Fusion, einer Spaltung oder einer Umwandlung der Gesellschaft resultieren, die die Anteile hält oder die die Dividende zahlt), unmittelbar oder mittelbar über mindestens 10 Prozent:
 - (i) der Stimmrechte dieser Gesellschaft verfügt, wenn die Dividenden zahlende Gesellschaft in Japan ansässig ist,
 - (ii) des Kapitals oder der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, wenn diese Gesellschaft in der Schweiz ansässig ist; oder
- (b) eine Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung ist, sofern diese Dividenden aus Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii stammen.»

Art. 8

1. Artikel 11 Absätze 1–4 des Abkommens werden aufgehoben und durch die folgenden Absätze ersetzt:

«1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigte eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die durch Bezugnahme auf Einnahmen, Verkäufe, Einkünfte, Gewinne oder andere Zahlungsströme des Schuldners oder einer verbundenen Person, auf Wertänderungen von Vermögenswerten des Schuldners oder einer verbundenen Person oder auf Dividenden, Ausschüttungen einer Personengesellschaft oder ähnlichen Zahlungen des Schuldners oder einer verbundenen Person bestimmt werden, oder alle anderen ähnlichen Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, in diesem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die zur Nutzung der Zinsen berechnete Person eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 Prozent des Bruttobetrag der Zinsen nicht übersteigen.»

2. Artikel 11 Absatz 6 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Absätze 1, 2 und 3» gestrichen und durch «Absätze 1 und 2» ersetzt werden.
3. Artikel 11 Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 des Abkommens werden zu den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7 unnummeriert.

Art. 9

1. Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(a) der Empfänger sich in diesem anderen Vertragsstaat innerhalb eines beliebigen zwölfmonatigen Zeitraums, der im betreffenden Kalenderjahr beginnt oder endet, insgesamt nicht länger als 183 Tage aufhält;»

2. Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Mitglied der ständigen Besatzung an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs ausübt, das im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden. Wird das Schiff oder Luftfahrzeug jedoch von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates betrieben, so können diese Vergütungen auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden.»

Art. 10

- Artikel 16 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«*Art. 16*

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.»

Art. 11

- Artikel 21 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«*Art. 21*

Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Vertragsstaat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Vertragsstaates stammen. Auf Lehrlinge findet die Steuerbefreiung nach diesem Artikel höchstens für eine Dauer von vier Jahren Anwendung ab dem Datum, an dem sie in diesem Vertragsstaat ihre Ausbildung beginnen.»

Art. 12

Artikel 21A des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 21A

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Abkommen können Einkünfte, die ein in einem Vertragsstaat ansässiger stiller Teilhaber aus einem stillen Gesellschaftsvertrag (im Fall von Japan: Tokumei Kumiai) oder aus einem anderen ähnlichen Vertrag bezieht, im anderen Vertragsstaat nach dem Recht dieses anderen Vertragsstaates besteuert werden, sofern diese Einkünfte aus diesem anderen Vertragsstaat stammen und dort bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens des Zahlers abziehbar sind.»

Art. 13

1. Artikel 22A Absatz 1 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «in den Buchstaben c, d oder e von Artikel 11 Absatz 3» gestrichen und durch «in Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden und jeweils die Worte «Buchstaben,» gestrichen werden. Artikel 22A Absatz 3, Absatz 5 Buchstabe a sowie Absatz 6 Buchstabe a des Abkommens werden geändert, indem jeweils die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden, und die Worte «Absätzen oder Buchstaben» gestrichen und durch «oder Absätzen» ersetzt werden. Artikel 22A Absatz 7 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden, und die Worte «, Absätzen oder Buchstaben» gestrichen und durch «oder Absätzen» ersetzt werden.

2. Artikel 22A Absatz 8 Buchstabe d Ziffer i Unterziffer cc des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden.

Art. 14

Der folgende neue Absatz wird nach Artikel 23 Absatz 6 des Abkommens hinzugefügt:

«7. Absatz 3 gilt nicht für Einkünfte, die eine in der Schweiz ansässige Person bezieht, wenn Japan die Bestimmungen dieses Abkommens anwendet, um diese Einkünfte von der Steuer zu befreien, oder auf diese Einkünfte die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 oder von Artikel 11 Absatz 2 anwendet.»

Art. 15

Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Absatz 8» gestrichen und durch «Absatz 6» ersetzt werden.

Art. 16

1. Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ungeachtet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.»

2. Die folgenden neuen Absätze werden nach Artikel 25 Absatz 4 des Abkommens hinzugefügt:

«5. Wenn:

- (a) eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats gemäss Absatz 1 einen Fall mit der Begründung unterbreitet hat, dass die Massnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben, die diesem Abkommen nicht entspricht; und
- (b) die zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, eine Einigung herbeizuführen, um den Fall im Sinn von Absatz 2 innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem alle von den zuständigen Behörden verlangten Informationen zur Behandlung des Falls beiden zuständigen Behörden zugestellt worden sind, zu lösen;

sind alle ungelösten Streitpunkte des Falls auf schriftlichen Antrag der Person einem Schiedsverfahren zuzuleiten. Diese ungelösten Streitpunkte dürfen jedoch dann nicht einem Schiedsverfahren zugeleitet werden, wenn in dieser Angelegenheit bereits eine Entscheidung durch ein Gericht eines der beiden Staaten ergangen ist. Sofern nicht eine vom Fall unmittelbar betroffene Person die Verständigungsregelung zur Umsetzung des Schiedsspruchs ablehnt, ist dieser Schiedsspruch für beide Vertragsstaaten bindend und ungeachtet der Fristen ihres innerstaatlichen Rechts umzusetzen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie das Verfahren nach diesem Absatz durchzuführen ist.

6. (a) Hat die zuständige Behörde eines Vertragsstaats das in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung eines Falles (im Folgenden als «Verständigungsverfahren» bezeichnet) ausgesetzt, da bei einem Gericht ein Fall betreffend eine oder mehrere gleiche Fragen hängig ist, so steht die in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehene Frist still, bis der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde.
- (b) Wenn eine Person, die einen Fall vorgelegt hat, und die zuständige Behörde eines Vertragsstaates eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben, steht die in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehene Frist still, bis die Aussetzung aufgehoben wurde.

- (c) Kommen beide zuständigen Behörden der Vertragsstaaten überein, dass eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person es versäumt hat, zusätzliche wesentliche Informationen, die nach Beginn der in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Frist von einer der beiden zuständigen Behörden angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen, so wird diese Frist um eine Dauer verlängert, die dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, an dem die Informationen angefordert wurden, und an dem Tag endet, an dem sie bereitgestellt wurden.
7. (a) Für die Bestellung der Mitglieder einer Schiedsstelle gelten folgende Vorschriften:
- (i) Die Schiedsstelle besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis oder Erfahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen.
 - (ii) Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates muss ein Mitglied der Schiedsstelle bestellen. Die beiden auf diese Weise bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bestellen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt. Die vorsitzende Person darf nicht Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein.
 - (iii) Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteilich und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und Finanzministerien der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar vom Fall betroffenen Personen (und deren Beraterinnen und Beratern) unabhängig sein, während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wahren und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Bezug auf das Verfahren geben kann.
- (b) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Mitarbeitenden sich vor ihrem Tätigwerden im Rahmen eines Schiedsverfahrens schriftlich verpflichten, Informationen zum Schiedsverfahren im Einklang mit den in Artikel 25A Absatz 2 beschriebenen und den im anwendbaren Recht der Vertragsstaaten vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu behandeln.
- (c) Mitglieder der Schiedsstelle und höchstens drei Mitarbeitende je Mitglied (sowie vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle, jedoch nur, soweit dies für die Überprüfung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Mitglied der Schiedsstelle erforderlich ist) gelten ausschliesslich für die Anwendung dieses Artikels und von Artikel 25A sowie der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten in Bezug auf Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Amtshilfe als Personen oder Behörden, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Informationen, welche die Schiedsstelle oder vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle erhalten, sowie Informationen, welche die zuständigen Behörden von der Schiedsstelle erhalten, gelten als unter Artikel 25A Absatz 1 ausgetauschte Informationen.

-
8. (a) Der Schiedsspruch ist endgültig.
- (b) Der Schiedsspruch ist für die beiden Vertragsstaaten nicht verbindlich, wenn er in einer abschliessenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt wurde. In diesem Fall gilt der Schiedsantrag nach Absatz 5 als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt (ausser für die Zwecke von Absatz 7 Buchstaben b und c und Absatz 11). In diesem Fall kann ein neuer Schiedsantrag gestellt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht übereinkommen, dass ein solcher neuer Antrag nicht zulässig sein soll.
- (c) Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.
9. (a) Wenn eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht anerkennt, kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht in Betracht.
- (b) Die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch über den Fall umgesetzt wird, gilt als von einer unmittelbar vom Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern nicht eine unmittelbar vom Fall betroffene Person innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung über die Verständigungsregelung an die Person alle in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen von der Prüfung durch ein Gericht zurückzieht oder alle gegebenenfalls hängigen Gerichtsverfahren und aussergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Bezug auf diese Fragen in einer mit dieser Verständigungsregelung übereinstimmenden Weise beendet.
10. Für die Zwecke dieses Artikels enden das Schiedsverfahren sowie im Falle der Buchstaben a und b das Verständigungsverfahren in Bezug auf einen Fall, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle:
- (a) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall nach Absatz 2 durch Verständigung regeln;
- (b) die Person, die den Fall vorgelegt hat, den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht; oder
- (c) eine Entscheidung betreffend die noch offenen Fragen im Rahmen eines Falls durch ein Gericht eines der Vertragsstaaten ergeht.
11. Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates trägt ihre eigenen Aufwendungen und die ihres bestellten Mitglieds der Schiedsstelle. Wenn zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nichts Anderes vereinbart wurde, tragen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle und sonstige mit der Durchführung des Schiedsverfahrens verbundene Aufwendungen zu gleichen Teilen.

12. Die Bestimmungen der Absätze 5-11 sind auf die folgenden Fälle nicht anwendbar:

- (a) die Fälle nach Artikel 4 Absatz 3; und
- (b) die Fälle von Gewinnberichtigungen betreffend schwer bewertbarer immaterieller Wirtschaftsgüter, die unter den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen vorgenommen werden, sofern diese Berichtigungen in einem Steuerjahr vorgenommen werden, für das der Gewinn nach den Verjährungsbestimmungen des Rechts des Vertragsstaates, der die Berichtigung vornimmt, und den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 einer solchen Berichtigung unterworfen werden kann, die Berichtigung aber Transaktionen mit schwer bewertbaren immateriellen Wirtschaftsgütern betrifft, die in einem anderen Steuerjahr vorgenommen wurden, für das nach diesen Verjährungsbestimmungen keine Gewinnberichtigung zulässig ist.»

Art. 17

1. Artikel 25A Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Vertragsstaates beschafften Informationen; sie dürfen nur den Personen oder Behörden, einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder der Erhebung, mit der Vollstreckung oder der Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über die vorgenannten Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie können die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Vertragsstaaten für solche andere Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaates dieser anderen Verwendung zustimmt.»

2. Artikel 25A Absatz 5 zweiter Satz wird aufgehoben.

Art. 18

1. Absatz 1 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«1. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird ein Vorteil nach diesem Abkommen für bestimmte Einkünfte oder Vermögensteile nicht gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller massgebenden Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieses Vorteils einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Vorteil geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieses Vorteils

unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.»

2. Der folgende neue Absatz wird unmittelbar nach Absatz 2 des Protokolls zum Abkommen hinzugefügt:

«3. Zu Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 des Abkommens:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Vertragsstaat eine Berichtigung nach Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens nur dann vornehmen muss, wenn er der Auffassung ist, dass die vom anderen Vertragsstaat vorgenommene Berichtigung sowohl gemäss dem Grundsatz von Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens nach als auch hinsichtlich des nach diesem Grundsatz ermittelten Betrags gerechtfertigt ist.»

3. Absatz 3 des Protokolls zum Abkommen wird geändert, indem «Absatz 2 Buchstabe a und» gestrichen und das Wort «finden» durch «findet» ersetzt wird.

4. Absatz 4 des Protokolls zum Abkommen wird geändert, indem «11 Absatz 3 und» gestrichen wird.

5. Die Absätze 3, 4 und 5 des Protokolls zum Abkommen werden zu den Absätzen 4, 5 und 6 unnummeriert.

Art. 19

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert schriftlich dem anderen auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt am dreissigsten Tag nach dem Empfang der letzten Notifikation in Kraft.

2. Das Protokoll findet Anwendung:

(a) in Japan:

- (i) hinsichtlich der auf der Basis eines Steuerjahres erhobenen Steuern auf die Steuern aller Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgt,
- (ii) hinsichtlich der nicht auf der Basis eines Steuerjahres erhobenen Steuern auf die Steuern, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres erhoben werden, das unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgt;

(b) in der Schweiz:

- (i) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar auf das Jahr des Inkrafttretens des Protokolls folgt,
- (ii) hinsichtlich der übrigen Steuern auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar auf das Jahr des Inkrafttretens des Protokolls folgt.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 gelten die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens in der durch Artikel 16 Absatz 1 dieses Protokolls geänderten Fassung ab dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls, ungeachtet des Datums, an dem die Steuern erhoben werden, oder des Steuerjahres, auf das sie sich beziehen.
4. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 gelten die Bestimmungen von Artikel 25 Absätze 5–12 des Abkommens in der durch Artikel 16 Absatz 2 dieses Protokolls geänderten Fassung ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Protokolls:
 - (a) hinsichtlich der Fälle, die bei den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten am Datum des Inkrafttretens des Protokolls in Prüfung sind. Für diese Fälle können ungelöste Fragen, die sich daraus ergeben, nicht vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls einem Schiedsverfahren zugeführt werden;
 - (b) hinsichtlich der Fälle, die bei den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls in Prüfung kommen.
5. Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen gilt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bern, am 16. Juli 2021, im Doppel in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Stefan Flückiger

Für die
Regierung von Japan:
Kojiro Shiraishi

**Briefwechsel vom 16. Juli 2021
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung
von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen,
unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss
dem heute unterzeichneten Protokoll**

In Kraft getreten am 30. November 2022

Übersetzung

Kojiro Shiraishi
Ausserordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter von Japan
in der Schweiz

Bern, 16. Juli 2021

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Ihrer Exzellenz vom heutigen Datum zu bestätigen, in der Folgendes steht:

«Ich habe die Ehre, mich auf das heute unterzeichnete Protokoll zwischen der Schweiz und Japan («das Protokoll von 2021»), auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet am 19. Januar 1971 in Tokio, in der Fassung gemäss dem am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokoll und dem Protokoll von 2021 («das Abkommen»), und auf die durch den Briefwechsel zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan vom 21. Mai 2010 geschlossene Vereinbarung über die Besteuerung («Briefwechsel von 2010») zu beziehen, und namens der Regierung von Japan die folgenden Vorschläge zu unterbreiten:

1. Die Bestimmungen von Absatz 2 des Briefwechsels von 2010 gelten nicht mehr für die Steuern, auf die das Protokoll von 2021 gemäss seinem Artikel 19 Absatz 2 anwendbar ist.

2. Mit Bezug auf Artikel 25 Absatz 12 Buchstabe b des Abkommens:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass unter einer Gewinnberichtigung betreffend schwer bewertbare immaterielle Wirtschaftsgüter, die unter den in Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens genannten Bedingungen vorgenommen wird, eine Gewinnberichtigung nach Kapitel VI D.4 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen vom Juli 2017 oder nach späteren Aktualisierungen dieser Leitlinien zu verstehen ist.

Wenn die oben genannten Vorschläge die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates finden, habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des Protokolls von 2021 in Kraft treten wird.»

Die oben genannten Vorschläge finden die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates, und ich habe die Ehre, Ihnen zu bestätigen, dass das Schreiben Ihrer Exzellenz und dieses Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des heute unterzeichneten Protokolls in Kraft treten wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Stefan Flückiger

Botschafter

Stellvertretender Staatssekretär für
Internationale Finanzfragen



Originaltext

Protokoll

zwischen der Schweiz und Japan zur Änderung des Abkommens vom 19. Januar 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Abgeschlossen am 16. Juli 2021

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 2022¹

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 30. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung von Japan,*

Vom Wunsch geleitet, ein Protokoll abzuschliessen zur Änderung des Abkommens vom 19. Januar 1971² zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der durch das am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (im Folgenden als «das Abkommen» bezeichnet) sowie des am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokolls, das Bestandteil des Abkommens ist (im Folgenden als «Protokoll zum Abkommen» bezeichnet),

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Präambel des Abkommens wird geändert, indem die Worte «vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschliessen,» gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt werden:

«vom Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten zu vertiefen,

in der Absicht, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschliessen, ohne Möglichkeiten zu Nichtbesteuerung oder reduzierten Besteuerung durch Steuerhinterziehung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in

¹ AS 2022 685

² SR 0.672.946.31

diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,»

Art. 2

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(a) in Japan:

- (i) die Einkommenssteuer,
 - (ii) die Körperschaftssteuer,
 - (iii) die Sondersteuer für den Wiederaufbau,
 - (iv) die örtliche Körperschaftssteuer,
 - (v) die örtlichen Einwohnersteuern,
- (im Folgenden als «japanische Steuer» bezeichnet);»

Art. 3

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(h) bedeutet der Ausdruck «internationaler Verkehr» jede Beförderung mit einem Schiff oder Luftfahrzeug, es sei denn, das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten in einem Vertragsstaat betrieben und das Unternehmen, das das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt, ist kein Unternehmen dieses Vertragsstaates;»

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Ziffer ersetzt:

«(ii) in der Schweiz den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements oder seinen bevollmächtigten Vertreter; und»

Art. 4

1. Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens wird geändert, indem der Strichpunkt am Schluss von Buchstabe f gestrichen und durch einen Punkt ersetzt und der Buchstabe g aufgehoben wird.

2. Der folgende neue Absatz wird unmittelbar nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens hinzugefügt:

«3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.»

3. Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens wird geändert, indem das Wort «des Absatzes 5» gestrichen und durch «des Absatzes 6» und das Wort «in Absatz 3» gestrichen und durch «in Absatz 4» ersetzt wird.

4. Artikel 5 Absätze 3, 4, 5 und 6 des Abkommens werden zu den Absätzen 4, 5, 6 und 7 unnummeriert.

Art. 5

Artikel 7 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 7

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte gemäss den Bestimmungen von Absatz 2 zurechenbar sind, im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Im Sinne dieses Artikels und von Artikel 23 können in jedem Vertragsstaat diejenigen Gewinne der in Absatz 1 erwähnten Betriebsstätte zugerechnet werden, die sie, insbesondere im Geschäftsverkehr mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich hätte erzielen können, wenn sie die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen ausgeübt hätte; bei der Gewinnzurechnung sind die vom Unternehmen über die Betriebsstätte und andere Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, die verwendeten Aktiven und die übernommenen Risiken zu berücksichtigen.

3. Berichtigt ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit Absatz 2 die Gewinne, die der Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, und besteuert er deshalb Gewinne des Unternehmens, die bereits im anderen Vertragsstaat besteuert wurden, so nimmt der andere Vertragsstaat, soweit dies zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dieser Gewinne erforderlich ist, eine entsprechende Berichtigung der auf diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Soweit erforderlich, konsultieren sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten über die Festsetzung der Berichtigung.

4. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.»

Art. 6

Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaates Gewinne zugerechnet und entsprechend besteuert, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem anderen Vertragsstaat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des ersten Vertragsstaates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Vertragsstaat eine entsprechende Berichtigung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; soweit erforderlich, konsultieren sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.»

Art. 7

Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens werden aufgehoben und durch die folgenden Absätze ersetzt:

«2. Die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezahlten Dividenden können jedoch auch in diesem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die zur Nutzung der Dividenden berechnete Person im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 10 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezahlten Dividenden nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die zur Nutzung dieser Dividenden berechnete Person im anderen Vertragsstaat ansässig ist, und:

- (a) eine Gesellschaft ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschliesslich des Tags, an dem der Dividendenanspruch entsteht (für die Berechnung dieses Zeitraums nicht berücksichtigt werden die Änderungen der Besitzverhältnisse, die unmittelbar aus einer Fusion, einer Spaltung oder einer Umwandlung der Gesellschaft resultieren, die die Anteile hält oder die die Dividende zahlt), unmittelbar oder mittelbar über mindestens 10 Prozent:
 - (i) der Stimmrechte dieser Gesellschaft verfügt, wenn die Dividenden zahlende Gesellschaft in Japan ansässig ist,
 - (ii) des Kapitals oder der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, wenn diese Gesellschaft in der Schweiz ansässig ist; oder
- (b) eine Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung ist, sofern diese Dividenden aus Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii stammen.»

Art. 8

1. Artikel 11 Absätze 1–4 des Abkommens werden aufgehoben und durch die folgenden Absätze ersetzt:

«1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigte eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die durch Bezugnahme auf Einnahmen, Verkäufe, Einkünfte, Gewinne oder andere Zahlungsströme des Schuldners oder einer verbundenen Person, auf Wertänderungen von Vermögenswerten des Schuldners oder einer verbundenen Person oder auf Dividenden, Ausschüttungen einer Personengesellschaft oder ähnlichen Zahlungen des Schuldners oder einer verbundenen Person bestimmt werden, oder alle anderen ähnlichen Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, in diesem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die zur Nutzung der Zinsen berechnete Person eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 Prozent des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.»

2. Artikel 11 Absatz 6 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Absätze 1, 2 und 3» gestrichen und durch «Absätze 1 und 2» ersetzt werden.
3. Artikel 11 Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 des Abkommens werden zu den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7 unnummeriert.

Art. 9

1. Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

«(a) der Empfänger sich in diesem anderen Vertragsstaat innerhalb eines beliebigen zwölfmonatigen Zeitraums, der im betreffenden Kalenderjahr beginnt oder endet, insgesamt nicht länger als 183 Tage aufhält;»

2. Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Mitglied der ständigen Besatzung an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs ausübt, das im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden. Wird das Schiff oder Luftfahrzeug jedoch von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates betrieben, so können diese Vergütungen auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden.»

Art. 10

- Artikel 16 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 16

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.»

Art. 11

- Artikel 21 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 21

Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Vertragsstaat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Vertragsstaates stammen. Auf Lehrlinge findet die Steuerbefreiung nach diesem Artikel höchstens für eine Dauer von vier Jahren Anwendung ab dem Datum, an dem sie in diesem Vertragsstaat ihre Ausbildung beginnen.»

Art. 12

Artikel 21A des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 21A

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Abkommen können Einkünfte, die ein in einem Vertragsstaat ansässiger stiller Teilhaber aus einem stillen Gesellschaftsvertrag (im Fall von Japan: Tokumei Kumiai) oder aus einem anderen ähnlichen Vertrag bezieht, im anderen Vertragsstaat nach dem Recht dieses anderen Vertragsstaates besteuert werden, sofern diese Einkünfte aus diesem anderen Vertragsstaat stammen und dort bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens des Zahlers abziehbar sind.»

Art. 13

1. Artikel 22A Absatz 1 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «in den Buchstaben c, d oder e von Artikel 11 Absatz 3» gestrichen und durch «in Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden und jeweils die Worte «Buchstaben,» gestrichen werden. Artikel 22A Absatz 3, Absatz 5 Buchstabe a sowie Absatz 6 Buchstabe a des Abkommens werden geändert, indem jeweils die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden, und die Worte «Absätzen oder Buchstaben» gestrichen und durch «oder Absätzen» ersetzt werden. Artikel 22A Absatz 7 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden, und die Worte «, Absätzen oder Buchstaben» gestrichen und durch «oder Absätzen» ersetzt werden.

2. Artikel 22A Absatz 8 Buchstabe d Ziffer i Unterziffer cc des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben c, d oder e» gestrichen und durch «Artikel 11 Absatz 1» ersetzt werden.

Art. 14

Der folgende neue Absatz wird nach Artikel 23 Absatz 6 des Abkommens hinzugefügt:

«7. Absatz 3 gilt nicht für Einkünfte, die eine in der Schweiz ansässige Person bezieht, wenn Japan die Bestimmungen dieses Abkommens anwendet, um diese Einkünfte von der Steuer zu befreien, oder auf diese Einkünfte die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 oder von Artikel 11 Absatz 2 anwendet.»

Art. 15

Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens wird geändert, indem die Worte «Absatz 8» gestrichen und durch «Absatz 6» ersetzt werden.

Art. 16

1. Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ungeachtet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.»

2. Die folgenden neuen Absätze werden nach Artikel 25 Absatz 4 des Abkommens hinzugefügt:

«5. Wenn:

- (a) eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats gemäss Absatz 1 einen Fall mit der Begründung unterbreitet hat, dass die Massnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben, die diesem Abkommen nicht entspricht; und
- (b) die zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, eine Einigung herbeizuführen, um den Fall im Sinn von Absatz 2 innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem alle von den zuständigen Behörden verlangten Informationen zur Behandlung des Falls beiden zuständigen Behörden zugestellt worden sind, zu lösen;

sind alle ungelösten Streitpunkte des Falls auf schriftlichen Antrag der Person einem Schiedsverfahren zuzuleiten. Diese ungelösten Streitpunkte dürfen jedoch dann nicht einem Schiedsverfahren zugeleitet werden, wenn in dieser Angelegenheit bereits eine Entscheidung durch ein Gericht eines der beiden Staaten ergangen ist. Sofern nicht eine vom Fall unmittelbar betroffene Person die Verständigungsregelung zur Umsetzung des Schiedsspruchs ablehnt, ist dieser Schiedsspruch für beide Vertragsstaaten bindend und ungeachtet der Fristen ihres innerstaatlichen Rechts umzusetzen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie das Verfahren nach diesem Absatz durchzuführen ist.

6. (a) Hat die zuständige Behörde eines Vertragsstaats das in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung eines Falles (im Folgenden als «Verständigungsverfahren» bezeichnet) ausgesetzt, da bei einem Gericht ein Fall betreffend eine oder mehrere gleiche Fragen hängig ist, so steht die in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehene Frist still, bis der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde.
- (b) Wenn eine Person, die einen Fall vorgelegt hat, und die zuständige Behörde eines Vertragsstaates eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben, steht die in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehene Frist still, bis die Aussetzung aufgehoben wurde.

- (c) Kommen beide zuständigen Behörden der Vertragsstaaten überein, dass eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person es versäumt hat, zusätzliche wesentliche Informationen, die nach Beginn der in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Frist von einer der beiden zuständigen Behörden angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen, so wird diese Frist um eine Dauer verlängert, die dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, an dem die Informationen angefordert wurden, und an dem Tag endet, an dem sie bereitgestellt wurden.
7. (a) Für die Bestellung der Mitglieder einer Schiedsstelle gelten folgende Vorschriften:
- (i) Die Schiedsstelle besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis oder Erfahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen.
 - (ii) Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates muss ein Mitglied der Schiedsstelle bestellen. Die beiden auf diese Weise bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bestellen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt. Die vorsitzende Person darf nicht Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein.
 - (iii) Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteilich und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und Finanzministerien der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar vom Fall betroffenen Personen (und deren Beraterinnen und Beratern) unabhängig sein, während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wahren und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Bezug auf das Verfahren geben kann.
- (b) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Mitarbeitenden sich vor ihrem Tätigwerden im Rahmen eines Schiedsverfahrens schriftlich verpflichten, Informationen zum Schiedsverfahren im Einklang mit den in Artikel 25A Absatz 2 beschriebenen und den im anwendbaren Recht der Vertragsstaaten vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu behandeln.
- (c) Mitglieder der Schiedsstelle und höchstens drei Mitarbeitende je Mitglied (sowie vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle, jedoch nur, soweit dies für die Überprüfung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Mitglied der Schiedsstelle erforderlich ist) gelten ausschliesslich für die Anwendung dieses Artikels und von Artikel 25A sowie der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten in Bezug auf Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Amtshilfe als Personen oder Behörden, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Informationen, welche die Schiedsstelle oder vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle erhalten, sowie Informationen, welche die zuständigen Behörden von der Schiedsstelle erhalten, gelten als unter Artikel 25A Absatz 1 ausgetauschte Informationen.

-
8. (a) Der Schiedsspruch ist endgültig.
- (b) Der Schiedsspruch ist für die beiden Vertragsstaaten nicht verbindlich, wenn er in einer abschliessenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt wurde. In diesem Fall gilt der Schiedsantrag nach Absatz 5 als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt (ausser für die Zwecke von Absatz 7 Buchstaben b und c und Absatz 11). In diesem Fall kann ein neuer Schiedsantrag gestellt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht übereinkommen, dass ein solcher neuer Antrag nicht zulässig sein soll.
- (c) Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.
9. (a) Wenn eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht anerkennt, kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht in Betracht.
- (b) Die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch über den Fall umgesetzt wird, gilt als von einer unmittelbar vom Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern nicht eine unmittelbar vom Fall betroffene Person innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung über die Verständigungsregelung an die Person alle in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen von der Prüfung durch ein Gericht zurückzieht oder alle gegebenenfalls hängigen Gerichtsverfahren und aussergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Bezug auf diese Fragen in einer mit dieser Verständigungsregelung übereinstimmenden Weise beendet.
10. Für die Zwecke dieses Artikels enden das Schiedsverfahren sowie im Falle der Buchstaben a und b das Verständigungsverfahren in Bezug auf einen Fall, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle:
- (a) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall nach Absatz 2 durch Verständigung regeln;
- (b) die Person, die den Fall vorgelegt hat, den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht; oder
- (c) eine Entscheidung betreffend die noch offenen Fragen im Rahmen eines Falls durch ein Gericht eines der Vertragsstaaten ergeht.
11. Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates trägt ihre eigenen Aufwendungen und die ihres bestellten Mitglieds der Schiedsstelle. Wenn zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nichts Anderes vereinbart wurde, tragen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle und sonstige mit der Durchführung des Schiedsverfahrens verbundene Aufwendungen zu gleichen Teilen.

12. Die Bestimmungen der Absätze 5-11 sind auf die folgenden Fälle nicht anwendbar:

- (a) die Fälle nach Artikel 4 Absatz 3; und
- (b) die Fälle von Gewinnberichtigungen betreffend schwer bewertbarer immaterieller Wirtschaftsgüter, die unter den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen vorgenommen werden, sofern diese Berichtigungen in einem Steuerjahr vorgenommen werden, für das der Gewinn nach den Verjährungsbestimmungen des Rechts des Vertragsstaates, der die Berichtigung vornimmt, und den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 einer solchen Berichtigung unterworfen werden kann, die Berichtigung aber Transaktionen mit schwer bewertbaren immateriellen Wirtschaftsgütern betrifft, die in einem anderen Steuerjahr vorgenommen wurden, für das nach diesen Verjährungsbestimmungen keine Gewinnberichtigung zulässig ist.»

Art. 17

1. Artikel 25A Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Vertragsstaates beschafften Informationen; sie dürfen nur den Personen oder Behörden, einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder der Erhebung, mit der Vollstreckung oder der Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über die vorgenannten Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie können die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Vertragsstaaten für solche andere Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaates dieser anderen Verwendung zustimmt.»

2. Artikel 25A Absatz 5 zweiter Satz wird aufgehoben.

Art. 18

1. Absatz 1 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

«1. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird ein Vorteil nach diesem Abkommen für bestimmte Einkünfte oder Vermögensteile nicht gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller massgebenden Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieses Vorteils einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Vorteil geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieses Vorteils

unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.»

2. Der folgende neue Absatz wird unmittelbar nach Absatz 2 des Protokolls zum Abkommen hinzugefügt:

«3. Zu Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 des Abkommens:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Vertragsstaat eine Berichtigung nach Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens nur dann vornehmen muss, wenn er der Auffassung ist, dass die vom anderen Vertragsstaat vorgenommene Berichtigung sowohl gemäss dem Grundsatz von Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens nach als auch hinsichtlich des nach diesem Grundsatz ermittelten Betrags gerechtfertigt ist.»

3. Absatz 3 des Protokolls zum Abkommen wird geändert, indem «Absatz 2 Buchstabe a und» gestrichen und das Wort «finden» durch «findet» ersetzt wird.

4. Absatz 4 des Protokolls zum Abkommen wird geändert, indem «11 Absatz 3 und» gestrichen wird.

5. Die Absätze 3, 4 und 5 des Protokolls zum Abkommen werden zu den Absätzen 4, 5 und 6 unnummeriert.

Art. 19

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert schriftlich dem anderen auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt am dreissigsten Tag nach dem Empfang der letzten Notifikation in Kraft.

2. Das Protokoll findet Anwendung:

(a) in Japan:

- (i) hinsichtlich der auf der Basis eines Steuerjahres erhobenen Steuern auf die Steuern aller Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgt,
- (ii) hinsichtlich der nicht auf der Basis eines Steuerjahres erhobenen Steuern auf die Steuern, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres erhoben werden, das unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgt;

(b) in der Schweiz:

- (i) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar auf das Jahr des Inkrafttretens des Protokolls folgt,
- (ii) hinsichtlich der übrigen Steuern auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar auf das Jahr des Inkrafttretens des Protokolls folgt.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 gelten die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens in der durch Artikel 16 Absatz 1 dieses Protokolls geänderten Fassung ab dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls, ungeachtet des Datums, an dem die Steuern erhoben werden, oder des Steuerjahres, auf das sie sich beziehen.
4. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 gelten die Bestimmungen von Artikel 25 Absätze 5–12 des Abkommens in der durch Artikel 16 Absatz 2 dieses Protokolls geänderten Fassung ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Protokolls:
 - (a) hinsichtlich der Fälle, die bei den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten am Datum des Inkrafttretens des Protokolls in Prüfung sind. Für diese Fälle können ungelöste Fragen, die sich daraus ergeben, nicht vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls einem Schiedsverfahren zugeführt werden;
 - (b) hinsichtlich der Fälle, die bei den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls in Prüfung kommen.
5. Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen gilt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bern, am 16. Juli 2021, im Doppel in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Stefan Flückiger

Für die
Regierung von Japan:
Kojiro Shiraishi

**Briefwechsel vom 16. Juli 2021
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung
von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen,
unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss
dem heute unterzeichneten Protokoll**

In Kraft getreten am 30. November 2022

Übersetzung

Kojiro Shiraishi
Ausserordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter von Japan
in der Schweiz

Bern, 16. Juli 2021

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Ihrer Exzellenz vom heutigen Datum zu bestätigen, in der Folgendes steht:

«Ich habe die Ehre, mich auf das heute unterzeichnete Protokoll zwischen der Schweiz und Japan («das Protokoll von 2021»), auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet am 19. Januar 1971 in Tokio, in der Fassung gemäss dem am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokoll und dem Protokoll von 2021 («das Abkommen»), und auf die durch den Briefwechsel zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan vom 21. Mai 2010 geschlossene Vereinbarung über die Besteuerung («Briefwechsel von 2010») zu beziehen, und namens der Regierung von Japan die folgenden Vorschläge zu unterbreiten:

1. Die Bestimmungen von Absatz 2 des Briefwechsels von 2010 gelten nicht mehr für die Steuern, auf die das Protokoll von 2021 gemäss seinem Artikel 19 Absatz 2 anwendbar ist.

2. Mit Bezug auf Artikel 25 Absatz 12 Buchstabe b des Abkommens:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass unter einer Gewinnberichtigung betreffend schwer bewertbare immaterielle Wirtschaftsgüter, die unter den in Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens genannten Bedingungen vorgenommen wird, eine Gewinnberichtigung nach Kapitel VI D.4 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen vom Juli 2017 oder nach späteren Aktualisierungen dieser Leitlinien zu verstehen ist.

Wenn die oben genannten Vorschläge die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates finden, habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des Protokolls von 2021 in Kraft treten wird.»

Die oben genannten Vorschläge finden die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates, und ich habe die Ehre, Ihnen zu bestätigen, dass das Schreiben Ihrer Exzellenz und dieses Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des heute unterzeichneten Protokolls in Kraft treten wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Stefan Flückiger

Botschafter

Stellvertretender Staatssekretär für
Internationale Finanzfragen



Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Änderung vom 23. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. März 2022¹ über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 2a Rüstungsgüter

¹ Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchführung von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung sowie Bestandteilen, Zubehör und Ersatzteilen dafür, nach der Russischen Föderation oder der Ukraine oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder der Ukraine sind verboten.

² Der Kauf, die Beschaffung, die Einfuhr und die Durchführung von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung sowie Bestandteilen, Zubehör und Ersatzteilen dafür, aus oder mit Ursprung in der Russischen Föderation sind verboten.

³ Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, die Gewährung von Finanzmitteln sowie die Bereitstellung und Vermittlung von Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf, der Beschaffung, der Lieferung, der Ein-, Aus- und Durchführung, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten.

⁴ Die Verbote nach den Absätzen 1–3 gelten nicht für Ersatzteile und Dienstleistungen, die für die Wahrung, Wiederherstellung und Sicherung vorhandener militärischer

¹ SR 946.231.176.72

Fähigkeiten der Schweiz oder eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erforderlich sind.

⁵ Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die vorübergehende Ausfuhr von Schutzkleidung, einschliesslich kugelsicherer Westen und Helme, zur persönlichen Verwendung durch das Personal der Organisation der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Bundes, durch Medienvertreterinnen und -vertreter sowie durch humanitäres Personal.

⁶ Die Verbote nach den Absätzen 1 und 3 gelten nicht für Güter und Dienstleistungen, die durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen gemäss Artikel X Absatz 7 des Chemiewaffenübereinkommens vom 13. Januar 1993² bei der Schweiz als Hilfeleistungen angefordert werden.

⁷ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) für die folgenden Stoffe Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–3 bewilligen, wenn sie für Trägersysteme, die von europäischen Startorganisationen betrieben werden, für Starts im Rahmen von europäischen Raumfahrtprogrammen oder zur Betankung von Satelliten durch europäische Satellitenhersteller verwendet werden:

- a. Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2);
- b. unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7);
- c. Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4).

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 3

³ Das SECO verweigert Bewilligungen für Dienstleistungen nach Absatz 2 Buchstabe b, wenn diese ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für militärische Endempfänger bestimmt sind.

Art. 9 Abs. 6 Bst. a und 6^{bis}

⁶ Das SECO kann für die Erfüllung von Finanzierungsleasingverträgen für Luftfahrzeuge, die vor dem 5. März 2022 abgeschlossen wurden, Ausnahmen von den Verboten gemäss den Absätzen 1, 4 und 5 genehmigen, falls:

- a. dies erforderlich ist für die Zahlung der Leasingraten an nach Schweizer Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaates des EWR gegründete oder eingetragene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, die nicht unter Massnahmen nach dieser Verordnung fallen; und

^{6bis} Es kann für Güter gemäss Anhang 3 Ziffer 2 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1, 4 und 5 bewilligen, falls dies erforderlich ist für die Herstellung von

² SR 0.515.08

Titangütern, die in der Luftfahrtindustrie benötigt werden und nicht anders beschafft werden können.

Art. 10 Abs. 3

³ Das SECO kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen, sofern dies notwendig ist für die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder auf die Umwelt haben wird.

Art. 11a Abs. 4 Bst. c und d

⁴ Das SECO kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen, falls dies erforderlich ist für:

- c. die ausschliessliche Nutzung durch die Schweiz zur Erfüllung von Unterhaltungsverpflichtungen in Gebieten, für die ein langfristiger Mietvertrag zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation besteht; oder
- d. die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1

Kohle und Kohleerzeugnisse

¹ Der Kauf von Kohle und Kohleerzeugnissen gemäss Anhang 22 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation und die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport solcher Güter in und durch die Schweiz sind verboten.

Art. 12b Transport von Rohöl und Erdölerzeugnissen nach Drittstaaten

¹ Der Transport, einschliesslich des Umladens zwischen Schiffen, von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäss Anhang 24 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation nach Staaten ausserhalb der Schweiz und des EWR ist verboten.

² Die Erbringung von technischer Hilfe, die Vermittlung und Finanzdienstleistungen sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Transport von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäss Anhang 24 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation nach Staaten ausserhalb der Schweiz und des EWR sind verboten.

³ Die Erbringung von Dienstleistungen gemäss Absatz 2 für Schiffe, die Rohöl und Erdölzerzeugnisse gemäss Anhang 24 befördert haben, deren Einkaufspreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für einen solchen Kauf die in Anhang 28 festgelegte Preisobergrenze überstieg, ist verboten.

⁴ Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für:

- a. Güter, die lediglich durch die Russische Föderation transportiert werden und sich nicht in russischem Eigentum befinden;
- b. Güter, deren Einkaufspreis die in Anhang 28 festgelegte Preisobergrenze nicht übersteigt;
- c. Güter gemäss Anhang 29, die während der dort genannten Dauer in die dort genannten Drittstaaten befördert werden.

⁵ Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Erbringung von Lotsendiensten, die aus Gründen der Sicherheit des Seeverkehrs erforderlich sind.

Art. 14a Eisen- und Stahlerzeugnisse

¹ Die Einfuhr, der Transport und der Kauf von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäss Anhang 17 aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation sind verboten.

² Die Einfuhr, der Transport und der Kauf von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäss Anhang 17, die in einem Drittstaat unter Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation verarbeitet wurden, sind verboten.

³ Die direkte oder indirekte Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder finanzieller Unterstützung, einschliesslich Finanzderivaten, sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 ist verboten.

⁴ Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für den Kauf von Gütern, die Teil der von der EU festgelegten Einfuhrkontingente sind, und für die Einfuhr, die Durchfuhr und den Transport dieser Güter in und durch die Schweiz.

⁵ Das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen, sofern dies erforderlich ist für die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

Art. 14c Abs. 3–6

³ Der Kauf von Gütern nach Anhang 21 mit Bestimmungsort Schweiz sowie die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport dieser Güter in und durch die Schweiz unterliegen einer Bewilligungspflicht. Das SECO erteilt die Bewilligung, wenn die in Anhang 21 festgelegten Einfuhrkontingente nicht überschritten werden.

⁴ Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Güter nach Anhang 21, die:

- für einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz oder der EU bestimmt sind; oder
- Teil der von der EU festgelegten Einfuhrkontingente sind.

⁵ Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Käufe in der Russischen Föderation, die erforderlich sind für:

- die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Vertretungen der Schweiz oder ihrer Partner in der Russischen Föderation oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen; oder
- den persönlichen Gebrauch durch Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats oder ihre unmittelbaren Familienangehörigen.

⁶ Das SECO kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen, sofern dies erforderlich ist für die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

Art. 15 Abs. 9bis–10

^{9bis} Es kann die Freigabe bestimmter gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen, die sich im Eigentum des in Anhang 8 unter der SSID-Nummer 175-55471 genannten Unternehmens befinden, oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für dieses Unternehmen ausnahmsweise bewilligen, wenn es festgestellt hat, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich sind, um Transaktionen, einschliesslich Verkäufe, die für den Abschluss eines Joint Ventures oder eines Vorhabens mit ähnlicher Rechtsform, das vor dem 16. März 2022 eingegangen wurde und an dem eine in Anhang 15 genannte juristische Person, Organisation oder Einrichtung beteiligt ist, spätestens am 31. Dezember 2022 abzuschliessen.

^{9ter} Es kann die Freigabe bestimmter gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen, die sich im Eigentum der in Anhang 8 unter der SSID-Nummer 175-55580 genannten Organisation befinden, oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für diese Organisation ausnahmsweise bewilligen, wenn es festgestellt hat, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich sind, um Geschäfte, Verträge oder andere Vereinbarungen, die mit dieser Organisation vor

dem 3. Juni 2022 geschlossen wurden oder an denen sie in anderer Weise beteiligt ist, spätestens am 7. Januar 2023 zu beenden.

¹⁰ Es bewilligt Ausnahmen nach den Absätzen 4–9ter nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD.

Art. 20 Abs. 1 Bst. c, 2 Einleitungssatz und 3

¹ Personen und Einrichtungen, die gewerbmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren, ist es verboten, von folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Einlagen entgegenzunehmen, sofern der Gesamtwert der Einlagen pro Person, Organisation oder Einrichtung 100 000 Franken übersteigt:

c. Betrifft nur den italienischen Text.

² Personen und Einrichtungen, die gewerbmässig Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowallets, Kryptokonten oder der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten erbringen, ist es verboten, solche Dienstleistungen für folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen bereitzustellen:

³ Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz, eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs verfügen.

Art. 22 Abs. 2

² Dieses Verbot gilt nicht für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz, eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs verfügen.

Art. 23 Abs. 2

² Dieses Verbot gilt nicht für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz, eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs verfügen.

Art. 24a Abs. 1bis

^{1bis} Es ist verboten, eine Funktion in den Leitungsgremien einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung nach Absatz 1 auszuüben.

Art. 28d Abs. 3

³ Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn die Begründer oder Begünstigten Schweizer Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs sind oder über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in der Schweiz, einem EWR-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich verfügen.

Art. 28e Abs. 1^{bis}, 2 Einleitungssatz und Bst. b und c, 2^{bis}, 3 Einleitungssatz und Bst. c–h

^{1bis} Die direkte und indirekte Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung für die Regierung der Russischen Föderation oder in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen ist verboten.

² Die Verbote nach den Absätzen 1 und 1^{bis} gelten nicht für:

- b. Dienstleistungen, die zur ausschliesslichen Nutzung durch in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen befinden, die nach Schweizer Recht oder dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs gegründet oder eingetragen sind;
- c. Dienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in der Schweiz, einem EWR-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus der Schweiz, einem EWR-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich erforderlich sind.

^{2bis} Das Verbot nach Absatz 1^{bis} gilt nicht für:

- a. Dienstleistungen, die für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen erforderlich sind;
- b. Dienstleistungen, die für die Aktualisierung von Software für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzerinnen und Endnutzer erforderlich sind.

³ Das SECO kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 1^{bis} bewilligen für Dienstleistungen, die erforderlich sind für:

- c. die amtliche Tätigkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen der Schweiz und ihrer Partner oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen, in der Russischen Föderation;
- d. die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaates bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage;
- e. den Kauf von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz und deren Einfuhr oder Beförderung in die Schweiz oder einen EWR-Mitgliedstaat;
- f. die Gewährleistung des Betriebs von Infrastrukturen, Hardware und Software, die für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Sicherheit der Umwelt von grundlegender Bedeutung sind;

- g. die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung;
- h. die Erbringungen von Dienstleistungen durch Telekommunikationsbetreiber in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat, die erforderlich sind für:
 - 1. den Betrieb, die Instandhaltung und die Sicherheit, einschliesslich der Cybersicherheit, von elektronischen Kommunikationsdiensten in der Russischen Föderation, der Ukraine, der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat, zwischen der Russischen Föderation oder der Ukraine und der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat, oder
 - 2. Rechenzentrumsdienste in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat.

Art. 33 Veröffentlichung

Die Inhalte der Anhänge 1, 2, 8–15, 23 und 25 werden in der Amtlichen Sammlung und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts nur durch Verweis veröffentlicht.

Art. 35 Abs. 20–27

²⁰ Artikel 9 ist nicht auf Geschäfte über den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 3 Ziffer 2 anwendbar, die vor dem 24. November 2022 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 23. Dezember 2022 erfüllt sind.

²¹ Artikel 14a Absätze 1 und 2 ist nicht auf Geschäfte über die Einfuhr, den Transport oder den Kauf von Gütern gemäss Anhang 17 Ziffer 2 anwendbar, die nicht in Anhang 17 Ziffer 1 aufgeführt sind, die vor dem 24. November 2022 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 4. Februar 2023 erfüllt sind.

²² Artikel 11a ist nicht auf Geschäfte über den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder den Transport von Gütern der Zolltarifnummern 2701, 2702, 2703 und 2704 anwendbar, die vor dem 24. November 2022 vereinbart wurden und bis zum 4. Februar 2023 erfüllt sind.

²³ Artikel 14c ist nicht auf Geschäfte über den Kauf von Gütern gemäss Anhang 20 Ziffer 2 und die Einfuhr, die Durchfuhr oder den Transport dieser Güter in und durch die Schweiz anwendbar, die vor dem 24. November 2022 vereinbart wurden und bis zum 4. Februar 2023 erfüllt sind.

²⁴ Artikel 12b Absatz 2 ist nicht anwendbar auf:

- a. Geschäfte über die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit Rohöl der Zolltarifnummer 2709 00, die vor dem 30. Juni 2022 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 5. Dezember 2022 erfüllt sind;

- b. Geschäfte über die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit Erdölerzeugnissen der Zolltarifnummer 2710, die vor dem 30. Juni 2022 vertraglich vereinbart wurden und bis zum 5. Februar 2023 erfüllt sind;
- c. Zahlungen von Versicherungsleistungen für Rohöl der Zolltarifnummer 2709 00, die nach dem 5. Dezember 2022 erfolgen und auf Versicherungsverträgen basieren, die vor dem 30. Juni 2022 geschlossen wurden, sofern der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr besteht;
- d. Zahlungen von Versicherungsleistungen für Erdölerzeugnisse der Zolltarifnummer 2710, die nach dem 5. Februar 2023 erfolgen und auf Versicherungsverträgen basieren, die vor dem 30. Juni 2022 geschlossen wurden, sofern der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr besteht.

²⁵ Artikel 12b Absätze 1 und 2 ist nicht anwendbar auf:

- a. den Transport von Rohöl der Zolltarifnummer 2709 00, wenn dieser bis zum 5. Dezember 2022 erfolgt;
- b. den Transport von Erdölerzeugnissen der Zolltarifnummer 2710, wenn dieser bis zum 5. Februar 2023 erfolgt;
- c. den Transport von Rohöl und Erdölerzeugnissen während 90 Tagen nach einer Änderung von Anhang 28, wenn:
 - 1. der Transport auf der Grundlage eines Vertrags erfolgt, der vor der Änderung von Anhang 28 geschlossen wurde, und
 - 2. der Einkaufspreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die in Anhang 28 festgelegte Preisobergrenze nicht überstieg.

²⁶ Artikel 24a Absatz 1 ist nicht anwendbar auf:

- a. die Entgegennahme von Zahlungen, die von der in Anhang 15 unter der SSID-Nummer 175-57347 genannten Organisation aufgrund eines Vertrags geschuldet werden, der bis zum 4. Februar 2023 erfüllt wurde;
- b. Transaktionen, die vor dem 24. November 2022 mit der in Anhang 15 unter der SSID-Nummer 175-57347 genannten Organisation vertraglich vereinbart wurden und bis zum 4. Februar 2023 erfüllt sind.

²⁷ Artikel 28e Absatz 1^{bis} ist nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbar, die erforderlich sind, um Verträge, die vor dem 24. November 2022 geschlossen wurden und mit den Bestimmungen von Artikel 28e nicht vereinbar sind, bis zum 4. Februar 2023 zu beenden.

II

¹ Die Anhänge 1, 15 und 23 werden geändert.³

² Anhang 22 wird gemäss Beilage geändert.

³ Der Inhalt dieser Anhänge wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/708> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

³ Die Anhänge 3, 17, 20 und 21 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

⁴ Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 28 und 29 gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 23. November 2022 um 18.00 Uhr in Kraft.⁴

² Artikel 14a Absatz 2 tritt am 30. September 2023 in Kraft.

³ Artikel 24a Absatz 1^{bis} tritt am 9. Dezember 2022 in Kraft.

23. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 23. Nov. 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang 3
(Art. 9 Abs. 1–3 und 6^{bis})

Güter zur Verwendung für die Luft- und Raumfahrt

1. Güter, die vor dem 23. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden

Zolltarifnummer	Bezeichnung
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon

2. Güter, die nach dem 23. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden

Zolltarifnummer	Bezeichnung
ex 2710 19 94	Hydrauliköle zur Verwendung in Fahrzeugen des Kapitels 88
2710 19 99	Andere Schmieröle und andere Öle zur Verwendung in der Luftfahrt
4011 30 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
ex 6813 20 00	Bremsscheiben und Bremsklötze zur Verwendung in Luftfahrzeugen
6813 81 00	Bremsbeläge und Bremsklötze
8517 71 00	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden
8517 79 00	Andere Teile im Zusammenhang mit Antennen
9024 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien: Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Grössen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032“

Anhang 17
(Art. 14a Abs. 1 und 2)

Eisen- und Stahlerzeugnisse

1. Güter, die vor dem 23. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden

Zolltarifnummer	Bezeichnung
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600mm oder mehr, warm gewalzt, weder plattiert noch überzogen
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600mm oder mehr, kalt gewalzt, weder plattiert noch überzogen
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600mm oder mehr, plattiert oder überzogen Bleche mit metallischem Überzug
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600mm, weder plattiert noch überzogen
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600mm, plattiert oder überzogen
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7214	Stabeisen und Stabstahl, nicht legiert, nur geschmiedet, warm gewalzt, warm stranggepresst oder warm gezogen, auch nach dem Walzen verwunden
7215	Anderes Stabeisen und anderer Stabstahl, nicht legiert
7216 10	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 21	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 22	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 31	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 32	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 33	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600mm oder mehr
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600mm
7221	Walzdraht aus rostfreiem Stahl

Zolltarifnummer	Bezeichnung
7222	Stäbe, Stangen und Profile, aus rostfreiem Stahl
7225 19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7225 30	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7225 40	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7225 50	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7225 91	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7225 92	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7225 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7226 19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7226 20	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7226 92	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7226 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl
7228 10	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7228 20	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7228 30	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7228 50	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7228 60	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7228 70	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7228 80	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl

Zolltarifnummer	Bezeichnung
7301 10	Spundwandeisen
7302 10	Schienen
7302 40	Laschen und Unterlagsplatten
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl
7305	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergefügt Rändern), aus Eisen oder Stahl

2. Güter, die nach dem 23. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden

Zolltarifnummer	Bezeichnung
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke, stranggegossene Erzeugnisse und Eisen der Position 7203)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7218	Stahl, nichtrostend, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke sowie stranggegossene Erzeugnisse); Halbzeug aus nichtrostendem Stahl
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)
7224	Stahl, legiert, anderer als nichtrostender Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Abfallblöcke sowie stranggegossene Erzeugnisse)
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7228	Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7229	Draht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)
7301	Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl

Zolltarifnummer	Bezeichnung
7302	Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Schwellen, Laschen, Scheinestühle, Spannkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und andere für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtete Teile
7303	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Torschwellen und Türschweller, Türläden und Fensterläden, Geländer); zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergl. sowie aus Eisen oder Stahl (ausg. vorgefertigte Gebäude der Pos. 9406)
7309	Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von > 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von ≤ 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, a.n.g
7311	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnl. Waren, aus Eisen oder Stahl, ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht
7313	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl
7314	Gewebe, einschl. endlose Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art); Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl

Zolltarifnummer	Bezeichnung
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrketten, Schmuckketten usw., Fräs- und Sägeketten, Gleisketten, Mitnehmerketten für Fördereinrichtungen, Zangenketten für Textilmaschinen usw., Sicherheitsvorrichtungen mit Ketten zum Schliessen von Türen sowie Messketten)
7316	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7317	Stifte, Nägel, Reissnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausg. Waren aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausg. mit Kopf aus Kupfer)
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. Schraubnägeln, Stöpsel, Spunde und dergl., mit Schraubgewinde)
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheits-, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, a.n.g.
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen, Federringe, Federscheiben sowie Stossdämpfer und Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde, auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar, Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnl. nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kessel und Heizkörper von Zentralheizungen, Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher sowie Grossküchengeräte)
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heissluftherzeuger und Heissluftverteiler, einschl. Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können, nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnl. Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergl., aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Schneidwaren sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211–8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)

Zolltarifnummer	Bezeichnung
7324	Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310, kleine Apotheken- und Toilettenhängeschränke und andere Möbel des Kapitels 94 sowie Armaturen)
7325	Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.
7326	Waren aus Eisen oder Stahl, a.n.g. (ausg. gegossen)

Anhang 20
(Art. 14c Abs. 1)

Wirtschaftlich bedeutende Güter

1. Güter, die vor dem 23. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden

Zolltarifnummer	Bezeichnung
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
1604 31	Kaviar
1604 32	Kaviarersatz
2208	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets
2523	Zement (einschliesslich Zementklinker), auch gefärbt
ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen solche der Nummern 2825 20 und 2825 30
ex 2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch einheitlich, ausgenommen solche der Nummer 2835 26
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche der Nummer 2901 10
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe
ex 2905	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen solche der Nummer 2905 11
2907	Phenole; Phenolalkohole

Zolltarifnummer	Bezeichnung
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
3104 20	Kaliumchlorid
3105 20	Mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend
3105 60	Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend
ex 3105 90	andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen
4011	Neue Luftreifen, aus Kautschuk
44	Holz, Holzkohle und Holzwaren
4705	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4802 oder 4803
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert
7005	Float-Glas und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
7007	Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)
7010	Ballons, Korbflaschen, Flaschen, Flakons, Einmachgläser, Töpfe, Verpackungsröhrchen, Ampullen und andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Konservengläser; Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
7019	Glasfasern (einschliesslich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe):
7106	Silber (einschliesslich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7801	Blei in Rohform

Zolltarifnummer	Bezeichnung
ex 8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen, ausgenommen Teile von Turbo-Strahltriebwerken und Turbo-Propellertriebwerken der Nummer 8411 91
8431	Teile, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425–8430 bestimmt
8901	Passagierschiffe, Schiffe für Kreuzfahrten, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Schiffe zum Befördern von Personen oder Waren
8904	Schlepper und Schubschiffe
8905	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Schiffe, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen
9403	Andere Möbel und Teile davon

2. Güter, die nach dem 23. November 2022 in den Anhang aufgenommen wurden

Zolltarifnummer	Bezeichnung
9403	Andere Möbel und Teile davon
2402	Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle (ausgenommen Chlorwasserstoff [Salzsäure], Chlorschwefelsäure, Schwefelsäure, Oleum, Salpetersäure, Sulfonitersäuren, Diphosphorpentaoxid, Phosphorsäure, Polyphosphorsäuren, Boroxide und Borsäuren)
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid
2834	Nitrite; Nitrate
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches ammoniumcarbamat-haltiges Ammoniumcarbonamat
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
2905 11	Methanol, Methylalkohol

Zolltarifnummer	Bezeichnung
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder -Nitrosoderivate
2915	Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2917	Carbonsäuren, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen
2923	Ammoniumsalze und Ammoniumhydroxide, quartär; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich
2931	Verbindungen, isolierter chemisch einheitlicher organisch-anorganischer Art (ausg. organische Thioverbindungen sowie solche von Quecksilber)
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)
3301	Öle, ätherisch, auch terpenfrei gemacht, einschl. «konkrete» oder «absolute» Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnl. Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle
3304	Schönheitsmittel, zubereitet, oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausg. Arzneiwaren), einschl. Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Handpflege oder Fusspflege
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel
3306	Zahnpflegemittel und Mundpflegemittel, zubereitet, einschl. Haftpuder und Haftpasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
3307	Rasiermittel, zubereitet, einschl. Vorbehandlungsmittel und Nachbehandlungsmittel, Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riechmittel, Körperpflegemittel oder Schönheitsmittel, a.n.g.; zubereitete Raundesodorierungsmittel, auch unparfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln,

Zolltarifnummer	Bezeichnung
	geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen
3402	Stoffe, organisch, grenzflächenaktiv (ausg. Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel, einschl. zubereitete Waschlösungsmittel, und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend (ausg. solche der Pos. 3401)
3404	Wachse, künstlich, und zubereitete Wachse
3801	Grafit, künstlich; kolloider und halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
3812	Vulkanisationsbeschleuniger, zubereitet; Weichmacher, zusammengesetzt, für Kautschuk oder Kunststoffe, a.n.g. zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe
3817	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Mischungen, durch Alkylieren von Benzol und Naphthalin hergestellt (ausg. Isomerengemische der cyclischen Kohlenwasserstoffe)
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von < 70 GHT
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
3824	Bindemittel, zubereitet, für Giessereiformen oder Giessereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, einschl. Mischungen von Naturprodukten, a.n.g.
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen

Zolltarifnummer	Bezeichnung
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen
3908	Polyamide in Primärformen
3916	Monofile mit einem grössten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Kunststoffen
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergl.), aus Kunststoffen
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen (ausg. Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)
3920	Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, un bearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)
3921	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, oder aus Zellkunststoffen, un bearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)
3923	Transportmittel oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, a.n.g.
3926	Waren aus Kunststoffen oder aus anderen Stoffen der Pos. 3901–3914, a.n.g.
4107	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) von Rindern und Kälbern „einschl. Büffeln“ oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser,

Zolltarifnummer	Bezeichnung
	Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnl. Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettentuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnl. Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen
4301	Pelzfelle, roh „einschl. Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile“ (ausg. rohe Häute und Felle der Pos. 4101, 4102 oder 4103)
4703	Halbstoffe, chemisch, aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)
4801	Zeitungsdruckpapier gemäss Anmerkung 4 zu Kapitel 48, in Rollen mit einer Breite > 28 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 28 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Grösse sowie Büttenspapier und Büttenspappe (handgeschöpft) (ausg. Zeitungsdruckpapier der Pos. 4801 sowie Papiere der Pos. 4803)
4803	Toilettenspapier, Handtuchpapier, Serviettenpapier und ähnl. Papier zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefaltet, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen
4805	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen und nicht weiterbearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben, a.n.g.

Zolltarifnummer	Bezeichnung
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Grösse (ausg. alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen)
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Grösse (ausg. Papiere von der in der Pos. 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art)
4818	Toilettenpapier und Ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, oder auf Grösse oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g.; Pappwaren in Form von starren Behältnissen von der in Büros, Geschäften und dergl. verwendeten Art
4823	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf keiner Seite > 36 cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten sowie Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g.
5402	Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus sowie Spinnstofffasern, Länge ≤ 5 mm (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen (ausg. Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizi-

Zolltarifnummer	Bezeichnung
	nischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, a.n.g.
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Windjacken und ähnl. Waren, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (ausg. orthopädische Schuhe, Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)
6806	Hüttenwolle [Schlackenwolle], Steinwolle und ähnl. mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaum- schlacke und ähnl. geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken (ausg. Waren aus Leichtbeton, Asbest, Asbestzement, Cellulosezement oder dergl.; Mischungen und andere Waren aus oder auf der Grundlage von Asbest; keramische Waren)
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnl. Stoffen „z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech
6808	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergl., aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt (ausg. Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergl.)
6814	Glimmer, bearbeitet, und Glimmerwaren, einschl. agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen (ausg. elektrische Isolatoren, Isolierteile, Widerstände und Kondensatoren; Schutzbrillen aus Glimmer und Gläser dafür; Glimmer in Form von Christbaumschmuck)
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschl. Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), a.n.g.

Zolltarifnummer	Bezeichnung
6902	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden)
6907	keramische Fliesen, Boden und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste Waren, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)
7104	Edelsteine oder Schmucksteine, synthetisch oder rekonstituiert, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; sowie synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, uneinheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder zu ähnl. Formen gegossener Abfall und Schrott)
7115	Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, a.n.g.
8207	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Aussengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschl. Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen und Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge
8212	Rasiermesser, nichtelektrische Rasierapparate und Rasierklingen (einschl. Rasierklingenrohlinge im Band), aus unedlen Metallen
8302	Beschläge und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschliesser aus unedlen Metallen

Zolltarifnummer	Bezeichnung
8309	Stopfen (einschl. Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Giesspfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
8407	Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
8409	Teile, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
8412	Motoren und Kraftmaschinen (ausg. Dampfturbinen, Kolbenverbrennungsmotoren, Wasserturbinen, Wasserräder, Gasturbinen sowie Elektromotoren); Teile davon
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser (ausg. aus keramischen Stoffen sowie medizinische Sekret-Absaugpumpen oder am Körper zu tragende oder implantierbare medizinische Pumpen); Hebewerke für Flüssigkeiten (ausg. Pumpen); Teile davon
8414	Luft- oder Vakuumpumpen (ausg. Gasmischheber [Emulsionspumpen] sowie pneumatische Elevatoren und Längsförderer); Luft oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; Teile davon
8418	Kühlschränke und Gefrierschränke, Gefriertruhen und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen; Teile davon (ausg. Klimageräte der Pos. 8415)
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausg. Öfen und andere Apparate der Pos. 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z.B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen (ausg. Haushaltsapparate); nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heisswasserspeicher; Teile davon
8421	Zentrifugen, einschl. Zentrifugaltrockner (ausg. für die Isotopentrennung); Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (ausg. künstliche Nieren); Teile davon

Zolltarifnummer	Bezeichnung
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnl. Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschl. Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Teile davon
8424	Apparate, mechanisch, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, a.n.g.; Feuerlöscher, auch mit Füllung (ausg. Feuerlöschbomben und -granaten); Spritzpistolen und ähnl. Apparate (ausg. elektrische Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Hartmetalle der Pos. 8515); Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahl- und ähnl. Strahlapparate, a.n.g.; Teile davon
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane (ausg. Autokrane sowie Kranwagen für das Eisenbahnnetz); fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung; Teile davon
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür; Teile von Metallwalzwerken
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Pos. 8456–8465 bestimmt, einschl. Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für die Maschinen, a.n.g.; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen Teile davon
8471	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, a.n.g.
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen, auch pulver- oder breiförmigen, mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen

Zolltarifnummer	Bezeichnung
	oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder brei-förmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Giessformen aus Sand; Teile davon
8477	Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile davon
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen Teile davon
8480	Giesserei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Giesse-reimodelle; Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoff (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas sowie Matern, Matrizen oder Giessformen für Zeilengiessmaschinen)
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchlei-tungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschliesslich Druckminderventile und thermosta-tisch gesteuerte Ventile; Teile davon
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager), ausg. Stahlkugeln der Pos. 7326); Teile davon
8483	Maschinenwellen, einschl. Nockenwellen und Kurbelwellen, und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager, Gleitlager, Lagergehäuse und Lagerschalen, für Maschinen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Maschinengetriebe, auch in Form von Wechselgetrieben oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugelrollspindel-n oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemenscheiben und Seilscheiben, einschl. Seilrollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, für Maschi-nen, einschl. Universalkupplungen; Teile davon
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 a.n.g. (ausg. Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren)
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer

Zolltarifnummer	Bezeichnung
8503	Teile, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate oder elektrische rotierende Umformer bestimmt a.n.g.
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen; Teile davon
8511	Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, elektrisch, für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung oder Selbstzündung (z.B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleichstrommaschinen und Wechselstrommaschinen) und Ladestromschalter oder Rückstromschalter; Teile davon
8516	Warmwasserbereiter und Tauchsieder, elektrisch; elektrische Geräte zum Raumbheizen oder zu ähnl. Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellergeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt (ausg. Heizdecken, -kissen oder dergl.); elektrische Heizwiderstände (ausg. solche der Pos. 8545); Teile davon
8517	Fernsprechapparate, einschliesslich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk); Teile davon (ausg. Sende- oder Empfangsgeräte der Pos. 8443, 8525, 8527 oder 8528)
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, (intelligente Karten [Smart Cards]) und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschliesslich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmeggeräte;
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte;
8531	Taschenlampen und andere tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle, z. B. Primärbatterien, Akkus oder Dynamos; Teile davon

Zolltarifnummer	Bezeichnung
8535	Geräte, elektrisch, zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von > 1 000 V (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537)
8536	Geräte, elektrisch, zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von <= 1 000 V (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Pos. 8535 oder 8536, einschl. solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung sowie numerische Steuerungen (ausg. Vermittlungseinrichtungen für die drahtgebundene Fernsprechtechnik oder Telegrafentechnik oder Telegrafentechnik)
8538	Teile, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Geräte der Pos. 8535, 8536 oder 8537 bestimmt, a.n.g.
8539	Glühlampen und Entladungslampen, elektrisch, einschl. innenverspiegelter Scheinwerferlampen (Sealed Beam Lamp Units), Ultraviolettlampen und Infrarotlampen; Bogenlampen; Leuchtdiodenlichtquellen (LED); Teile davon
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente einschliesslich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln (ausg. fotovoltaische Generatoren); Leuchtdioden (LED), gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle; Teile davon
8542	Schaltungen, elektronisch, integriert; Teile davon
8543	Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, elektrisch, in Kapitel 85 a.n.g. sowie Teile davon
8544	Drähte und Kabel (einschl. Koaxialkabel für elektrotechnische Zwecke, isoliert [auch lackisoliert oder elektrolytisch oxidiert]) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken

Zolltarifnummer	Bezeichnung
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604
8606	Güterwagen, schienengebunden (ausg. Gepäckwagen und Postwagen)
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt (ausg. Omnibusse der Pos. 8702), einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen
8704	Lastkraftwagen, einschl. Fahrgestelle mit Motor und Fahrerhaus
8716	Anhänger, einschl. Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; und andere nichtselbstfahrende Fahrzeuge (ausg. schienengebunden); Teile davon, a.n.g.
8802	Luftfahrzeuge mit maschinellem Antrieb (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge, einschl. Satelliten, und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge
8903	Jachten und andere Vergnügungsboote oder Sportboote; Ruderboote und Kanus
9001	Fasern, optisch, und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern (ausg. aus einzeln umhüllten Fasern der Pos. 8544); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschl. Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, ungefasst (ausg. solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausg. Entladungslampen der Pos. 8539)
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte
9014	Kompass, einschliesslich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte (ausg. Funknavigationsgeräte)

Zolltarifnummer	Bezeichnung
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Grössen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergl. oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen, einschl. Belichtungsmesser; Mikrotome
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Grössen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 a.n.g.; Profilprojektoren
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln (ausg. Armaturen der Pos. 8481)
9401	Sitzmöbel (ausg. für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie der Pos. 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon, a.n.g.
9404	Sprungrahmen (ausg. Federkerne für Sitze); Bettausstattungen und ähnl. Waren, z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen, mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen (ausg. Wassermatratten, Luftmatratten sowie Decken und Bezüge)
9405	Leuchten und Beleuchtungskörper, einschl. Scheinwerfer und Teile davon, a.n.g.; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergl., mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, a.n.g.
9406	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht-montiert

Anhang 21
(Art. 14c Abs. 3 und 4)

Einfuhrkontingente für bestimmte Güter

Zolltarifnummer	Bezeichnung	Menge	Geltungsdauer
3104 20	Kaliumchlorid	1720 Tonnen	vom 29. Juli bis zum 28. Juli des darauffolgenden Jahres
3105 20, 3105 60, 3105 90	Mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend	1636 Tonnen kombiniert	vom 29. Juli bis zum 28. Juli des darauffolgenden Jahres

Anhang 22
(Art. 12 Abs. 1)

Feste fossile Brennstoffe

Titel

Kohle und Kohleerzeugnisse

Anhang 28
(Art. 12b Abs. 3 und 4 Bst. b)

Preisobergrenzen für Erdöl und Erdölerzeugnisse

Dieser Anhang enthält zurzeit keine Einträge.

Anhang 29
(Art. 12b Abs. 4 Bst. c)

Erlaubte Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen in Drittstaaten

Gegenstand	Bestimmungsort (Drittstaat)	Geltungsdauer
Rohöl der Zolltarifnummer 2709 00 mit Kondensat mit Ursprung im Projekt Sachalin-2	Japan	5. Dezember 2022 bis 5. Juni 2023



Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO)

Änderung vom 18. März 2022

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. September 2021¹,
beschliesst:*

I

Die Armeeorganisation vom 18. März 2016² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b Ziff. 2, 3 und 5–7, c und c^{bis}

Die Armee gliedert sich in:

- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:
 - 2. des Heeres, einschliesslich der drei mechanisierten Brigaden,
 - 3. der vier Territorialdivisionen,
 - 5. der Luftwaffe, einschliesslich der Fliegerbrigade und der Bodluf-Brigade,
 - 6. des Kompetenzzentrums SWISSINT,
 - 7. des Kommandos Spezialkräfte;
- c. die Logistikkbasis der Armee, einschliesslich der Logistikbrigade und des Bereichs Sanität;
- c^{bis}. das Kommando Cyber, einschliesslich der Führungsunterstützungsbrigade;

Art. 6a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. März 2022

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2022 das Kommando Cyber innerhalb von zwei Jahren ein.

¹ BBl 2021 2198
² SR 513.1

II

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 18. März 2022³ des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁴ in Kraft.

Nationalrat, 18. März 2022

Die Präsidentin: Irène Kälin
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. März 2022

Der Präsident: Thomas Hefti
Die Sekretärin: Martina Buol

³ AS 2022 2025. Tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
⁴ SR 510.10



Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Änderung vom 2. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Gesuchsfrist» ersetzt durch «Frist».

Art. 4 Abs. 2 (Betrifft nur den italienischen Text) und 2^{bis}

^{2bis} Die Beiträge werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen eingereicht worden ist. Für Beiträge für züchterische Massnahmen gilt die Abrechnung gleichzeitig als Gesuch. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 1 festgelegt.

Gliederungstitel vor Art. 15

Aufgehoben

Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c, 2, 3 Bst. c und 4

Grundsatz

¹ Es werden Beiträge ausgerichtet für:

- b. die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) von Tieren von Schweizer Rassen;
- c. die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.

² *Aufgehoben*

¹ SR 916.310

³ Die Beiträge werden ausgerichtet:

- c. für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: über die anerkannten Zuchtorganisationen an die Beitragsberechtigten; beitragsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 23a Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status

¹ Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:

- a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder
- b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.

² Der Status einer Schweizer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (GENMON) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt.

³ Der Status einer Schweizer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im GENMON am 1. Juni zwischen 0,501 und 0,700 liegt.

⁴ Das BLW legt alle vier Jahre am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.

Art. 23b Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial

¹ Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden im Jahr 2023 insgesamt höchstens 900 000 Franken und ab dem Jahr 2024 insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet:

- a. zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a);
- b. die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).

² Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden.

³ An anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte von den Mitteln nach Absatz 1 höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

Art. 23c Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

¹ Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:

- a. die Rindviehgattung:
 - 1. je männliches Tier 856.80 Franken
 - 2. je weibliches Tier 714 Franken
- b. die Equidengattung: je weibliches Tier 500 Franken
- c. die Schweinegattung:
 - 1. je männliches Tier 357 Franken
 - 2. je weibliches Tier 392.70 Franken
- d. die Schafgattung:
 - 1. je männliches Tier 242.80 Franken
 - 2. je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben 178.50 Franken
 - 3. je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben 121.40 Franken
- e. die Ziegen gattung:
 - 1. je männliches Tier 242.80 Franken
 - 2. je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben 142.80 Franken
 - 3. je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben 121.40 Franken

³ Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:

- a. die Rindviehgattung:
 - 1. je männliches Tier 196.80 Franken
 - 2. je weibliches Tier 164 Franken
- b. die Schweinegattung:
 - 1. je männliches Tier 82 Franken
 - 2. je weibliches Tier 90.20 Franken
- c. die Schafgattung:
 - 1. je männliches Tier 55.80 Franken
 - 2. je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben 41 Franken
 - 3. je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben 27.90 Franken

- d. die Ziegengattung:
- | | |
|--|---------------|
| 1. je männliches Tier | 55.80 Franken |
| 2. je weibliches Tier - Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben | 32.80 Franken |
| 3. je weibliches Tier - Keine Milchproben gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 erhoben | 27.90 Franken |

⁴ Reicht der Höchstbeitrag von 4 000 000 Franken nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt.

Art. 23d Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

¹ Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:

- die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt sind;
- deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;
- die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen;
- die mindestens einen lebenden Nachkommen aufweisen, der:
 - in der Referenzperiode geboren wurde,
 - im Herdebuch eingetragen ist, und
 - einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist.

² Der lebende Nachkomme nach Absatz 1 Buchstabe d muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und folgenden Prozentsatz nicht überschreitet:

- Rindvieh-, Schaf- und Ziegengattung: 6,25 Prozent;
- Schweine- und Equidengattung: 10 Prozent.

³ Alle Tiere der Freibergerrasse, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Blutanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.

⁴ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreitet:

- bei Rassen mit kritischem Status: 30 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 10 000 weibliche Herdebuchtiere der Equiden-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung;

- b. bei Rassen mit gefährdetem Status: 15 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 7 500 weibliche Herdebuchtiere der Equiden-, Schweine-, Schaf- oder ZiegenGattung.

⁵ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.

Art. 23e Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

¹ Wer Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Beiträge erhalten möchte.

² Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung.

³ Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Pro Tier und Referenzperiode darf die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden.

⁴ Die anerkannte Zuchtorganisation richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.

⁵ Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.

⁶ Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 1

¹ Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen im Jahr 2023 insgesamt höchstens 100 000 Franken und ab dem Jahr 2024 insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.

Art. 38a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022

¹ Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 23a), ist der Globalindex im GENMON am 1. Juni 2021 massgebend.

² Für Pferde der Freibergerrasse, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Mai 2023 geboren werden, gilt Artikel 24 gemäss bisherigem Recht; Artikel 23, auf den in Artikel 24 verwiesen wird, ist in der Fassung gemäss bisherigem Recht massgebend. Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bis am 30. November 2023 beim Schweizerischen Freibergerverband einreichen. Der Schweizerische Freibergerverband muss die Gesuche bis am 15. Dezember 2023 beim BLW einreichen.

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Titel

Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Beiträge und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Stichtage und Referenzperioden

Ziff. 8

8. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 23–23e	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Beiträge für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Beiträge für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

2. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

vom 2. November 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 93 Absatz 4, 95 Absatz 2, 96 Absatz 3, 97 Absatz 6, 104 Absatz 3, 105 Absatz 3, 106 Absatz 5, 107 Absatz 3, 107a Absatz 2, 108 Absatz 1, 166 Absatz 4 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand sowie Formen der Finanzhilfen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen für:

- a. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau:
 1. Meliorationen,
 2. der Landwirtschaft dienende Transportinfrastrukturen,
 3. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts,
 4. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;
- b. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Hochbau:
 1. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte,
 2. landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen,
 3. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;
- c. folgende zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen:
 1. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion,

SR 913.1

¹ SR 910.1

2. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit,
 3. Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;
- d. Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE).
- ² Sie legt die Aufsichtsmaßnahmen und Kontrollen fest.

Art. 2 Formen der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten ausgerichtet.

² Es werden Finanzhilfen ausgerichtet für:

- a. einzelbetriebliche Massnahmen;
- b. gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen.

2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Finanzhilfen

Art. 3 Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen

¹ Natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können Finanzhilfen erhalten, sofern für ihr Vorhaben nachweislich ein landwirtschaftliches Interesse besteht und das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet.

² Natürliche und juristische Personen müssen einen zivilrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben.

³ Natürliche Personen dürfen vor der Genehmigung der Massnahme das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sömmerungsgebiet und für gemeinschaftliche Massnahmen.

⁴ Institutionen, an denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, erhalten Finanzhilfen, wenn es sich um Massnahmen zur Grundlagenbeschaffung oder Vorabklärungen oder um Massnahmen zur Gesamtprojektleitung im Rahmen von PRE handelt.

Art. 4 Ort der Umsetzung der Massnahmen

Finanzhilfen werden nur ausgerichtet für Massnahmen, die in der Schweiz umgesetzt werden. Ausgenommen sind Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, für die es zweckmässig ist, dass Teile davon im angrenzenden Ausland umgesetzt werden.

Art. 5 Eigentum am Betrieb und an den unterstützten Bauten und Anlagen sowie Pachtverhältnisse

¹ Der Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen müssen im Eigentum der Finanzhilfeempfänger und -empfängerinnen stehen. Die Bauten und Anlagen können an Dritte übertragen werden, wenn es zu keiner Zweckentfremdung kommt.

² Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten, wenn ein Baurecht für mindestens 20 Jahre errichtet wird. Kein Baurecht muss errichtet werden für:

- a. Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und c;
- b. Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden.

³ Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.

⁴ Wird ausschliesslich ein Investitionskredit gewährt, so richtet sich die Dauer des Pachtvertrags und des Grundpfands nach der Rückzahlungsfrist des Investitionskredits.

⁵ Bei PRE gilt die Voraussetzung nach Absatz 1 auch als erfüllt, wenn die unterstützte Baute oder Anlage im Eigentum eines Mitglieds der Trägerschaft ist.

Art. 6 Minimale Betriebsgrösse

¹ Finanzhilfen werden folgenden Betrieben nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) besteht:

- a. landwirtschaftliche Betriebe;
- b. Betriebe des produzierenden Gartenbaus;
- c. Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;
- d. Gemeinschaften von Betrieben nach den Buchstaben a–c.

² In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:

- a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich;
- b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;
- c. für Massnahmen in Gebieten des Berg- und Hügelgebiets zur Sicherung einer genügenden Besiedlungsdichte.

³ Für gemeinschaftliche Massnahmen müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 0,60 SAK nachweisen.

⁴ Die Kriterien zur Beurteilung, ob die Besiedlungsdichte nach Absatz 2 Buchstabe c gefährdet ist, sind in Anhang 1 festgelegt.

⁵ Für die Bestimmung der Betriebsgrösse gelten zusätzlich zu den SAK-Faktoren nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998² auch die SAK-Faktoren nach Artikel 2a der Verordnung vom 4. Oktober 1993³ über das bäuerliche Bodenrecht.

Art. 7 Eigenfinanzierung

¹ Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn der Eigenfinanzierungsanteil mindestens 15 Prozent beträgt.

² Für gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen im Tiefbau nach Artikel 14 Absatz 1 und für Investitionskredite für die Starthilfe nach Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a ist Absatz 1 nicht anwendbar.

Art. 8 Beitrag des Kantons

¹ Die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund setzt einen Kantonsbeitrag voraus. Dieser Kantonsbeitrag wird in Form einer nicht rückzahlbaren Geldleistung gewährt.

² Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:

- a. bei einzelbetrieblichen Massnahmen: 100 Prozent des Bundesbeitrags;
- b. bei gemeinschaftlichen Massnahmen: 90 Prozent des Bundesbeitrags;
- c. bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen und bei PRE: 80 Prozent des Bundesbeitrags.

³ Der minimale Kantonsbeitrag nach Absatz 2 Buchstaben a und b gilt auch für Massnahmen nach Artikel 2 Absatz 2, die im Rahmen eines PRE realisiert werden.

⁴ Der Kanton kann folgende Beiträge an den Kantonsbeitrag anrechnen lassen:

- a. Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Anstalten, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und nicht unmittelbar am Vorhaben beteiligt sind;
- b. Beiträge von Gemeinden, die diese aufgrund kantonrechtlicher Bestimmungen als Anteil am Kantonsbeitrag obligatorisch zu leisten haben.

⁵ Zur Behebung der Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen sowie für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Höhe des Kantonsbeitrags herabsetzen oder auf einen Kantonsbeitrag verzichten.

Art. 9 Wettbewerbsneutralität

¹ Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen Gewerbebetriebe im Zeitpunkt der

² SR 910.91

³ SR 211.412.110

Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen:

- a. PRE;
- b. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;
- c. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;
- d. folgende Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit:
 1. Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und der Betriebsführung,
 2. gemeinsamer Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen.

² Der Kanton publiziert vor der Genehmigung des Vorhabens die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 im Publikationsorgan des Kantons.

³ Direkt betroffene Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.

⁴ Die Feststellung der Wettbewerbsneutralität richtet sich nach dem kantonalen Recht.

2. Abschnitt: Anrechenbare Kosten

Art. 10

¹ Folgende Kosten sind anrechenbar:

- a. Baukosten, einschliesslich Eigenleistungen und Materiallieferungen, sowie Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b. Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung;
- c. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen sowie durch das Projekt verursachte kantonale Gebühren;
- d. Notariatskosten;
- e. Wasseranschlussgebühren.

² Die Höhe der anrechenbaren Kosten richtet sich danach, wie hoch das Interesse der Landwirtschaft und das Interesse der Öffentlichkeit an der Umsetzung der geplanten Massnahme ist. Für nichtlandwirtschaftliche Interessen werden Abzüge an den anrechenbaren Kosten vorgenommen.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Investitionskredite

Art. 11 Grundsatz

¹ Es werden keine Investitionskredite unter 20 000 Franken gewährt. Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen werden zusammengezählt.

² Wird gleichzeitig ein Beitrag nach dieser Verordnung gewährt, so können auch Investitionskredite unter 20 000 Franken gewährt werden.

³ Investitionskredite werden gewährt zur:

- a. Teilfinanzierung des Vorhabens;
- b. Erleichterung der Finanzierung in der Bauphase (Baukredit);
- c. Finanzierung der Restkosten nach der Bauphase (Konsolidierungskredit).

⁴ Bau- und Konsolidierungskredite werden nur für gemeinschaftliche Massnahmen gewährt.

⁵ Bau- und Konsolidierungskredite werden nicht gleichzeitig für das gleiche Vorhaben gewährt. Werden nacheinander mehrere Baukredite für ein Vorhaben gewährt, so müssen diese verrechnet werden.

Art. 12 Sicherheiten

¹ Investitionskredite sind gegen Realsicherheiten zu gewähren, sofern diese nicht ausgeschlossen sind.

² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung eines Grundpfandrechts zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung des Grundpfands im Grundbuch.

Art. 13 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite

¹ Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.

² Der Kanton bestimmt die Frist für die Rückzahlung innerhalb der Fristen nach Absatz 1.

³ Bei finanziellen Schwierigkeiten kann der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin beim Kanton einen Aufschub der ersten Rückzahlung oder eine Stundung der Rückzahlung beantragen. Die maximale Rückzahlungsfrist nach Absatz 1 ist einzuhalten.

⁴ Ein Baukredit ist innert drei Jahren zurückzuzahlen. Bei Massnahmen, die in Etappen ausgeführt werden, läuft die Rückzahlungsfrist ab Beginn der letzten Etappe.

⁵ Der Kanton kann die jährlichen Rückzahlungen mit Beiträgen nach dieser Verordnung und der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ (DZV) verrechnen.

⁴ SR 910.13

3. Kapitel: Tiefbaumassnahmen

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 14 Unterstützte Massnahmen

¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:

- a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;
- b. der Landwirtschaft dienende Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;
- c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau;
- d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.

² Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a sind ausschliesslich gemeinschaftliche Massnahmen. Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b–d können einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Massnahmen sein.

³ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die überwiegend einem einzelnen Betrieb zugutekommen.

⁴ Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die mehreren Betrieben zugutekommen sowie Massnahmen für Sömmerungsbetriebe.

⁵ Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen sind gemeinschaftliche Massnahmen, die sich zusätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken und den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt bei:

- a. Gesamtmeliorationen mit Biodiversitätsfördermassnahmen;
- b. Massnahmen nach Absatz 1, in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist, die aber einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, mindestens von regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind und Biodiversitätsfördermassnahmen beinhalten.

⁶ Bauten und Anlagen in der Bauzone werden nicht unterstützt; ausgenommen sind der Landwirtschaft dienende Infrastrukturen, die zwingend in oder angrenzend an Bauzonen realisiert werden müssen.

⁷ Investitionskredite werden nur in Form von Bau- und Konsolidierungskrediten gewährt.

Art. 15 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen

Zur Begleitung der Massnahmen nach Artikel 14 werden Finanzhilfen gewährt für:

- a. Massnahmen für die Wiederherstellung oder für den Ersatz bei Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁵ über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985⁶ über Fuss- und Wanderwege;
- b. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Jagdgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität und des Umgangs mit Grossraubtieren.

Art. 16 Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen

Zur Vorbereitung von Massnahmen nach Artikel 14 werden Finanzhilfen gewährt für:

- a. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und zur Vorbereitung von konkreten Projekten;
- b. Entwicklungsstrategien mit Zielen und Massnahmen für den ländlichen Raum;
- c. Untersuchungen und Studien, die von nationalem Interesse und für Strukturverbesserungen von praktischer Bedeutung sind.

Art. 17 Unterstützte Arbeiten bei Bauten und Anlagen

¹ Bei Massnahmen nach Artikel 14 werden bei Bauten und Anlagen im Laufe ihres Lebenszyklus Finanzhilfen gewährt für:

- a. den Neubau und die Sanierung, den Ausbau zur Anpassung an höhere Anforderungen oder den Ersatz nach Ablauf der technischen Lebensdauer;
- b. die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland;
- c. die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen, Seilbahnen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Trockensteinmauern und Suonen.

² Die periodische Wiederinstandstellung nach Absatz 1 Buchstabe c umfasst:

- a. bei Weganlagen: die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie die Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten;
- b. bei Seilbahnen: die periodischen Revisionen;
- c. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen: das Spülen von Entwässerungsleitungen und Kanalferschen;

⁵ SR 451

⁶ SR 704

- d. bei Trockensteinmauern, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen: die Instandstellung und Sicherung von Foundation, Mauerkörper, Krone und Treppen;
- e. bei Suonen: die Instandstellung und Sicherung der Borde und Stützmauern, die Abdichtung, der Erosionsschutz sowie das Ausholzen.

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 18 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben zugutekommen.

² Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investitionen müssen nachgewiesen sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Tragbarkeit gilt die Restkostenbelastung nach Anhang 2.

³ Die anrechenbaren Kosten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a werden in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt. Das vorteilhafteste Angebot ist die Grundlage für die Festlegung der anrechenbaren Kosten.

⁴ Mit Investitionskrediten werden nur gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.

⁵ Die SIA-Norm 406 vom 1. Dezember 1991⁷ «Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten» ist anzuwenden.

Art. 19 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen

Für einzelbetriebliche Massnahmen werden Beiträge gewährt, wenn die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen nach der DZV⁸ erfüllt sind.

Art. 20 Voraussetzungen für gemeinschaftliche Massnahmen

Für gemeinschaftliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn die Massnahmen funktional oder organisatorisch eine Einheit darstellen.

Art. 21 Zusätzliche Voraussetzungen für Finanzhilfen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts

¹ Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt, wenn das Projekt auf die mittelfristige Verfügbarkeit von Wasser ausgerichtet ist.

⁷ Die Norm kann kostenpflichtig bezogen werden beim Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, www.sia.ch > Dienstleistungen > SIA-Norm. Sie kann kostenlos eingesehen werden beim Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern.

⁸ SR 910.13

² Finanzhilfen für Entwässerungsanlagen werden gewährt, wenn:

- a. eine bestehende Anlage in einer regional wichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederhergestellt wird;
- b. eine Anlage in einem erosionsgefährdeten Gebiet oder verbunden mit einer Bodenaufwertung zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen neu erstellt wird.

³ Finanzhilfen an die Verbesserung von Bodenstruktur und -aufbau werden gewährt, wenn:

- a. es sich um anthropogen beeinträchtigte Böden handelt;
- b. die Bewirtschaftbarkeit erschwert ist und Einbussen nachgewiesen werden; und
- c. die Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenstruktur, des Bodenaufbaus und des Bodenwasserhaushalts führt.

Art. 22 Zusätzliche Voraussetzungen für Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum

Finanzhilfen für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen werden nur gewährt, wenn die Bauten und Anlagen sich im Berg-, Hügel- oder Sömmerungsgebiet befinden. Betrieben mit Spezialkulturen und landwirtschaftlichen Aussiedlungen werden die Finanzhilfen auch gewährt, wenn sie sich in der Talzone befinden.

3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und der Investitionskredite

Art. 23 Anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten

¹ Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:

- a. Kosten für den Landerwerb im Zusammenhang mit begleitenden Massnahmen nach Artikel 15 bis zum achtfachen landwirtschaftlichen Ertragswert;
- b. Kosten für vermessungstechnische Arbeiten bei Landumlegungen einschliesslich Verpflockung und Vermarkung, soweit diese Arbeiten den Minimalanforderungen des Bundes entsprechen und für die Erkennung und Bewirtschaftung der neuen Parzellen notwendig sind;
- c. eine einmalige Entschädigung bis höchstens 1200 Franken pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für die Erteilung des Rechts an eine Pachtlandorganisation zur Weitergabe des Pachtlandes, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- a. Kosten infolge nicht projekt- oder fachgemäss ausgeführter Arbeiten;
- b. Kosten infolge offensichtlich unsorgfältiger Projektierung, mangelhafter Bauleitung oder nicht bewilligter Projektänderungen;

- c. Kosten für den Landerwerb, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen;
- d. Entschädigungen an Beteiligte für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches sowie Kultur- und Inkonvenienzschädigungen;
- e. Kosten für den Erwerb von beweglichem Inventar und von Inneninstallationen sowie für Betrieb und Unterhalt;
- f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien und Zinsen;
- g. bei Elektrizitätsversorgungen der Netzkostenbeitrag für den Anschluss an das vorgelagerte Verteilnetz.

³ Bei Anschlüssen der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten sind nur die Kosten anrechenbar, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007⁹ über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.

⁴ Bei Entwässerungsanlagen und der Verbesserung von Bodenstruktur und -aufbau ist höchstens der achtfache landwirtschaftliche Ertragswert des Grundstücks anrechenbar.

Art. 24 Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung

¹ Für die periodische Wiederinstandstellung nach Artikel 17 Absatz 2 sind höchstens folgende Kosten anrechenbar:

	Franken
a. bei Weganlagen, pro km Weg:	
Kieswege:	
1. Normalfall	25 000
2. mit mässigen Mehraufwendungen	40 000
3. mit hohen Mehraufwendungen	50 000
Belagswege:	
1. Normalfall	40 000
2. mit mässigen Mehraufwendungen	50 000
3. mit hohen Mehraufwendungen	60 000
b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen, pro km	5 000
c. bei Trockensteinmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung, pro m ² Mauer:	
1. Trockensteinmauern von Terrassen:	
– Mauer bis 1,5 m hoch	650
– Mauer zwischen 1,5 m und 3 m hoch	1 000
2. übrige Trockensteinmauern	200
d. bei Suonen, pro m Kanal	100

⁹ SR 784.101.1

² Als Mehraufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe a gelten die Instandstellung und punktuelle Ergänzungen von Kunstbauten und Entwässerungen sowie Erschwernisse wegen der Beschaffenheit des Geländes oder Untergrunds oder grosser Distanzen. Anhang 3 legt fest, wie die Mehraufwendungen zu bestimmen sind.

³ Die anrechenbaren Kosten dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten.

⁴ Bei Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Seilbahnen sind die effektiven Kosten nach den Artikeln 10 und 23 anrechenbar.

⁵ Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzepts vorgenommen, so sind statt der Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b die effektiven Kosten nach den Artikeln 10 und 23 anrechenbar.

⁶ Bei Trockensteinmauern und Suonen werden die in Stand zu stellenden Bauten und Anlagen aufgrund eines Gesamtkonzepts festgelegt. Dessen Erstellung wird als Grundlagenbeschaffung unterstützt.

⁷ Für nichtlandwirtschaftliche Interessen müssen keine Abzüge an den anrechenbaren Kosten gemacht werden. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass das landwirtschaftliche Interesse mindestens 50 Prozent beträgt.

⁸ Bei periodischen Wiederinstandstellungen von Weganlagen in Moorbiotopen muss eine bereits bestehende Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts behoben werden. Die entsprechenden Massnahmen gelten als begleitende Massnahmen nach Artikel 15. Die effektiven Kosten nach den Artikeln 10 und 23 sind anrechenbar.

Art. 25 Beitragssätze

¹ Es gelten folgende maximale Beitragssätze in Bezug auf die anrechenbaren Kosten:

	Prozent
a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	34
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40
b. für gemeinschaftliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	27
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	30
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	33
c. für einzelbetriebliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	20
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	23
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	26

² Für Wiederherstellungen nach Elementarschäden und für periodische Wiederinstandstellungen gelten die Beitragssätze nach Absatz 1 Buchstabe b.

³ Zur administrativen Vereinfachung kann der Beitrag auch als Pauschale festgelegt und ausgerichtet werden. Diese darf nicht höher sein als der Beitrag nach Absatz 1.

Art. 26 Zusatzbeiträge

¹ Die Beitragssätze können auf Antrag des Kantons für folgende Zusatzleistungen höchstens um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- a. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;
- b. Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;
- c. besondere ökologische Massnahmen;
- d. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;
- e. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien.

² Für Wiederherstellungen nach Elementarschäden und für Sicherungen von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland können die Beitragssätze auf Antrag des Kantons höchstens um 6 Prozentpunkte erhöht werden.

³ Im Berg-, Hügel- und Sömmerungsgebiet können die Beitragssätze auf Antrag des Kantons für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, höchstens um 4 Prozentpunkte erhöht werden.

⁴ Für periodische Wiederinstandstellungen und für nicht bauliche Massnahmen werden keine Zusatzbeiträge gewährt.

⁵ Die Erhöhung der Beitragssätze nach den Absätzen 1–3 kann kumulativ erfolgen. Sie wird bei der Festlegung des Kantonsbeitrags nach Artikel 8 nicht berücksichtigt.

⁶ Die Zusatzleistungen und die Abstufung der Zusatzbeiträge richten sich nach Anhang 4.

⁷ Die erhöhten Beitragssätze dürfen im Talgebiet insgesamt höchstens 40 Prozent, im Bergegebiet und im Sömmerungsgebiet insgesamt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

Art. 27 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen bei einzelbetrieblichen Massnahmen

¹ Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.

² Bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.

Art. 28 Höhe der Investitionskredite

¹ Baukredite werden bis zur Höhe von 75 Prozent der verfügbaren öffentlichen Beiträge gewährt. Bei Teilzusicherungen kann der Baukredit auf der Grundlage des gesamten öffentlichen Beitrags des bewilligten Projekts berechnet werden.

² Bei Massnahmen, die in Etappen ausgeführt werden, darf der Baukredit 75 Prozent der Summe der noch nicht ausbezahlten öffentlichen Beiträge aller bereits bewilligten Etappen nicht übersteigen.

³ Die Höhe der Konsolidierungskredite beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben. Bei Vorhaben, die nach Anhang 2 schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf höchstens 65 Prozent erhöht werden.

4. Kapitel: Hochbaumassnahmen**1. Abschnitt: Massnahmen****Art. 29** Einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Kleinbetrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.

² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:

- a. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen auf dem Produktionsbetrieb für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten;
- b. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Ökonomie- und Wohngebäuden;
- c. die Erstellung von Anlagen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen sowie die Erneuerung von Dauerkulturen;
- d. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich.

³ Hauptberuflichen Betreibern und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs werden Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen gewährt für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für eine Produktion, die die massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung einhält sowie zur Verarbeitung und Vermarktung des einheimischen Fischfangs.

Art. 30 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf Sömmerungsbetrieben gelten als gemeinschaftliche Massnahmen.

² Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:

- a. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;
- b. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Einrichtungen und mobilen Hirtenhütten für Sömmerungsbetriebe;
- c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse;
- d. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen.

³ Sömmerungsbetrieben werden nur Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b und d gewährt.

2. Abschnitt: Voraussetzungen**Art. 31** Persönliche Voraussetzungen

¹ Finanzhilfen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften. Für Massnahmen im Sömmerungsgebiet müssen die natürlichen Personen den Sömmerungsbetrieb nicht selber bewirtschaften.

² Ist der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verheiratet oder lebt er oder sie in eingetragener Partnerschaft, so werden Finanzhilfen auch gewährt, wenn der Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaftet wird.

³ Juristischen Personen werden Finanzhilfen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln im Eigentum natürlicher Personen sind, die nach dieser Verordnung Finanzhilfen erhalten können, und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.

⁴ Finanzhilfen für Massnahmen im Sömmerungsgebiet werden juristischen Personen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch dann gewährt, wenn die Vorgaben zu den Eigentumsverhältnissen nach Absatz 3 nicht erfüllt sind.

⁵ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Betriebs muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰ (BBG);
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushalter mit einem Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder
- c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

⁶ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen.

⁷ Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 5 gleichgestellt.

⁸ Das BLW legt die Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.

Art. 32 Tragbare Belastung

¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein.

² Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt wird. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.

Art. 33 Natur-, gewässer- und tierschützerische Anforderungen

Finanzhilfen werden gewährt, wenn nach der Investition die massgebenden Vorschriften der Natur-, Gewässer- und Tierschutzgesetzgebung erfüllt werden.

Art. 34 Zusätzliche Voraussetzungen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

¹ Finanzhilfen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude werden nur für diejenigen Plätze von landwirtschaftlichen Nutztieren gewährt, deren Nährstoffanfall an Stickstoff und Phosphor zur Deckung des Bedarfs der eigenen Pflanzenproduktion genutzt wird. Der Nachweis ist anhand der Methode «Suisse-Bilanz» zu erbringen. Anwendbar ist jeweils die im Zeitpunkt der Antragseinreichung gültige Version der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹¹ des BLW. Massgebend ist derjenige Nährstoff, bei dem das Limit zuerst erreicht wird.

¹⁰ SR 412.10

¹¹ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter www.blw.admin.ch
> Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichenere Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

² Die Abwesenheit von Nutztieren, die gesömmert werden, ist bei der Berechnung des Nährstoffanfalls zu berücksichtigen.

³ Für die Beurteilung, ob der Pflanzenbedarf durch den Nährstoffanfall gedeckt ist, ist der Nährstoffanfall der raufutterverzehrenden Nutztiere vorrangig zu berücksichtigen.

⁴ Bei der Berechnung des Pflanzenbedarfs werden die langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, die in einer Fahrdistanz von weniger als 15 km vom Betriebszentrum liegen. Keine Fahrdistanzbegrenzung gilt für ortsübliche Stufenbetriebe.

⁵ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

- a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;
- b. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 15 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredits entspricht.

Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbliche Kleinbetriebe

Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen:

- a. Sie sind wirtschaftlich eigenständige Unternehmen oder einstufige Mutter-Tochter-Verbindungen, wobei die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen und die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin sein muss.
- b. Ihre Tätigkeit umfasst mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe.
- c. Sie beschäftigen vor der Investition Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weisen einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus.
- d. Der Hauptumsatz stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf.

3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und der Investitionskredite

Art. 36 Anrechenbare Kosten

Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind die Untersuchungs- und Beratungskosten anrechenbar.

Art. 37 Höhe der Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen

¹ Die Ansätze für Beiträge sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft 2008¹² zu leisten, kann das BLW die Ansätze in Anhang 5 höchstens um 10 Prozent erhöhen.

² Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 5 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten wird von den Höchstbeiträgen mindestens der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe c abgezogen.

³ Für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere und Alpegebäude werden für Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse Beiträge gewährt. Sie werden bei der Bestimmung des Kantonsbeitrags nicht berücksichtigt. Als besondere Erschwernis gelten ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, Naturgefahren und klimatische Besonderheiten.

Art. 38 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen bei einzelbetrieblichen Massnahmen

¹ Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag bei einzelbetrieblichen Massnahmen pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.

² Bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.

³ Beiträge für gewerbliche Kleinbetriebe werden nicht aufgrund von Vermögen gekürzt.

Art. 39 Höhe der Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen

¹ Die Ansätze für die Investitionskredite sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft 2008¹³ zu leisten, kann das BLW die Ansätze in Anhang 5 höchstens um 10 Prozent erhöhen.

² Für die Berechnung des Investitionskredits werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.

³ Bei der Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 5 werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert. Bei früher

¹² Die Umweltziele Landwirtschaft sind abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Biodiversität > Publikationen und Studien > Suche «UW-0820-D».

¹³ Die Umweltziele Landwirtschaft sind abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Biodiversität > Publikationen und Studien > Suche «UW-0820-D».

bereits unterstützten Bauten wird von den Höchstbeträgen mindestens der Saldo des bestehenden Investitionskredits abgezogen.

⁴ Baukredite werden bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt.

5. Kapitel: Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen

Art. 40 Einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.

² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:

- a. eine einmalige Starthilfe zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;
- b. den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;
- c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion durch:
 1. die Reduktion der Ammoniakemissionen,
 2. die Reduktion der Schadstoffbelastung,
 3. Massnahmen des Heimat- und Landschaftsschutzes,
 4. Massnahmen des Klimaschutzes.

³ Hauptberuflichen Betreibern und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.

⁴ Sömmerungsbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c gewährt.

Art. 41 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und keine Bauten und Anlagen sind.

² Finanzhilfen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit über:

- a. gemeinschaftliche Initiativen, die zu einer Produktionskostensenkung führen können;
- b. den Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung der Geschäftstätigkeit solcher Selbsthilfeorganisationen;
- c. den Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen.

Art. 42 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach Artikel 31.

² Starthilfen nach Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin das 35. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 43 Tragbare Belastung

Die Bestimmungen zur Finanzierung und Tragbarkeit nach Artikel 32 müssen eingehalten werden. Ausgenommen sind gemeinschaftliche Initiativen nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a.

2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und der Investitionskredite

Art. 44 Anrechenbare Kosten

Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:

- a. Untersuchungs- und Beratungskosten;
- b. bei Investitionskrediten: die Gründungskosten, die Kosten für den Erwerb von Mobilien und Hilfsmittel sowie die Lohnkosten für das erste Jahr der neuen Geschäftstätigkeit.

Art. 45 Höhe der Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen

¹ Die Ansätze für die Beiträge sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 6 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft 2008¹⁴ zu leisten, kann das BLW die Ansätze in Anhang 6 höchstens um 10 Prozent erhöhen.

¹⁴ Die Umweltziele Landwirtschaft sind abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Biodiversität > Publikationen und Studien > Suche «UW-0820-D».

² Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 6 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten wird von den Höchstbeiträgen mindestens der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe c abgezogen.

³ Für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion kann befristet ein Zuschlag gewährt werden. Dieser wird bei der Bestimmung des Kantonsbeitrags nicht berücksichtigt. Die Massnahmen sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlags sind in Anhang 6 festgelegt.

⁴ Die Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomiegebäuden wird bis 2030 mit Beiträgen unterstützt.

⁵ Das BLW kann befristete Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen und die entsprechenden Beitragssätze festlegen.

Art. 46 Höhe der Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen

¹ Die Ansätze für die Investitionskredite sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 6 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft 2008¹⁵ zu leisten, kann das BLW die Ansätze in Anhang 6 höchstens um 10 Prozent erhöhen.

² Für die Berechnung des Investitionskredits werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.

³ Bei der Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 6 werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten wird von den Höchstbeträgen mindestens der Saldo des bestehenden Investitionskredits abgezogen.

6. Kapitel: Projekte zur regionalen Entwicklung

1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen

Art. 47 Massnahmen

¹ Als PRE gelten:

- a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten umfassen und auch nichtlandwirtschaftliche Sektoren einschliessen;
- b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.

² Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt:

¹⁵ Die Umweltziele Landwirtschaft sind abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Biodiversität > Publikationen und Studien > Suche «UW-0820-D».

- a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung;
- b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;
- c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE;
- e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.

³ Das PRE kann während der Umsetzung um weitere Massnahmen ergänzt werden.

⁴ PRE sind gemeinschaftliche Massnahmen.

Art. 48 Voraussetzungen

¹ Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Projekt trägt zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei.
- b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie unterschiedlicher Ausrichtung.
- c. Die Massnahmen sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung und der Raumplanung koordiniert.
- d. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die zum Bezug von Direktzahlungen nach der DZV¹⁶ berechtigt sind; diese besitzen die Stimmenmehrheit.

² Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Tragbarkeit muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegt werden.

³ Werden Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel oder zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung im Rahmen eines PRE umgesetzt, so gelten für sie die Voraussetzungen nach den entsprechenden Kapiteln.

2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und der Investitionskredite

Art. 49 Anrechenbare Kosten

Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:

- a. Kosten, die nach den Artikeln 23, 24, 36 und 44 anrechenbar sind;

¹⁶ SR 910.13

- b. Kosten für die Erarbeitung der Unterlagen für eine Vereinbarung;
- c. Kosten für Einrichtungen;
- d. Kosten für Maschinen und Fahrzeuge im Interesse des PRE;
- e. Marketingkosten im Rahmen des Gesamtkonzepts;
- f. Kosten für die Geschäftstätigkeit im Rahmen des PRE;
- g. Beratungskosten.

Art. 50 Beitragssätze

¹ Werden Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel oder zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung im Rahmen eines PRE umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:

- a. bei Projekten nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a: um 20 Prozent;
- b. bei Projekten nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b: um 10 Prozent.

² Für Kosten, die nach Artikel 49 Buchstaben b–g anrechenbar sind, gelten die folgenden Beitragssätze:

	Prozent
a. in der Talzone	34
b. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40

³ Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden in folgenden Fällen reduziert:

- a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;
- b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- c. weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts;
- d. Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden.

⁴ Die prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten ist in Anhang 7 festgelegt.

Art. 51 Höhe der Investitionskredite

¹ Der Investitionskredit beträgt pro Massnahme höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten abzüglich der öffentlichen Beiträge.

² Für die einzelnen Massnahmen im Tiefbau nach dem 2. Kapitel, im Hochbau nach dem 3. Kapitel und für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 4. Kapitel dieser Verordnung, richtet sich die Höhe der Investitionskredite, einschliesslich der Konsolidierungskredite, nach den entsprechenden Kapiteln dieser Verordnung.

³ Baukredite werden bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt.

7. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Gesuchsabwicklung

Art. 52 Stellungnahme des BLW vor der Gesuchseinreichung

¹ Das BLW gibt die Stellungnahme nach Artikel 97 Absatz 2 LwG ab in Form:

- a. einer Auskunft, wenn lediglich eine Vorstudie mit grober Kostenschätzung vorliegt oder die Durchführung des Projekts zeitlich nicht festgelegt werden kann;
- b. eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen sowie den Finanzhilfen, wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;
- c. eines verbindlichen Mitberichts, wenn ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach Artikel 22 der Verordnung vom 19. Oktober 1988¹⁷ über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem für Strukturverbesserung beim BLW ein.

³ Keine Stellungnahme des BLW ist erforderlich, wenn:

- a. durch das Vorhaben kein Objekt eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung betroffen ist;
- b. das Vorhaben keiner gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegt.

Art. 53 Gesuche um Finanzhilfen

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind beim Kanton einzureichen.

² Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, legt die Höhe des Kantonsbeitrags und des Investitionskredits fest und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 54 Antrag des Kantons an das BLW

¹ Der Antrag des Kantons an das BLW auf Beiträge sowie auf Investitionskredite über 500 000 Franken muss über das Informationssystem für Strukturverbesserungen eingereicht werden.

² Er muss alle sachdienlichen Angaben und Unterlagen enthalten, mindestens jedoch Folgendes:

- a. rechtskräftige kantonale Verfügungen über die Genehmigung des Vorhabens;
- b. den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über den gesamten Betrag der Finanzhilfe des Kantons für ein Vorhaben;

¹⁷ SR 814.011

- c. Verfügungen über die Finanzhilfen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften nach Artikel 8 Absatz 4, soweit der Kanton diese an den Kantonsbeitrag anrechnet;
- d. technische Unterlagen wie Situationspläne, Werk- und Detailpläne, technische Berichte, Kostenvoranschläge;
- e. betriebswirtschaftliche Unterlagen wie Finanzpläne und Tragbarkeitsrechnung.

³ Sind Massnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 betroffen, so müssen die Anträge auf Finanzhilfen den Nachweis der Publikation im Publikationsorgan des Kantons nach Artikel 89a LwG enthalten.

⁴ Werden Beiträge beantragt und ist eine Baubewilligung nach der Raumplanungsgesetzgebung erforderlich, so müssen die Anträge den Nachweis der Publikation im Publikationsorgan des Kantons nach Artikel 97 LwG enthalten.

⁵ Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen wird bei Absatz 1 berücksichtigt.

Art. 55 Genehmigungsverfahren

¹ Das BLW überprüft den Antrag des Kantons und prüft, ob der Kanton die Auflagen und Bedingungen seiner Stellungnahme berücksichtigt hat.

² Das BLW gewährt dem Kanton den Beitrag in Form einer Verfügung oder, im Falle eines PRE, in Form einer Vereinbarung. Werden ein Antrag auf einen Beitrag und ein Antrag auf einen Investitionskredit kombiniert, so genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.

³ Bei Investitionskrediten über 500 000 Franken entscheidet das BLW innerhalb 30 Tagen nach der elektronischen Übermittlung der vollständigen Akten durch den Kanton. Der Kanton eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin seinen Entscheid erst nach der Genehmigung durch das BLW.

⁴ Das BLW legt in der Beitragsverfügung oder in der Vereinbarung die Bedingungen und Auflagen fest. Es setzt für die Durchführung des Vorhabens und die Einreichung der Abrechnung Fristen fest.

⁵ Zu Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, oder auf Antrag des Kantons erlässt das BLW vorgängig eine Grundsatzverfügung. Es hält darin fest, ob das Vorhaben die Anforderungen für Finanzhilfen erfüllt. Die Beitragsverfügung erfolgt für die einzelnen Etappen. Die Grundsatzverfügung gilt nicht als Beitragsverfügung.

⁶ Übersteigt der Bundesbeitrag voraussichtlich 5 Millionen Franken, so werden die Grundsatzverfügung, die Beitragsverfügung oder die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.

Art. 56 Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung

¹ Bei PRE wird zwischen Bund, Kanton und gegebenenfalls Leistungserbringer eine Vereinbarung in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen.

- ² Die Vereinbarung regelt insbesondere:
- a. die Zielsetzungen des PRE;
 - b. die Massnahmen zur Erreichung des Gesamtkonzepts;
 - c. die anrechenbaren Kosten, den Beitragsansatz und den Beitrag des Bundes pro Massnahme;
 - d. das Controlling;
 - e. die Auszahlung der Beiträge;
 - f. die Sicherung der unterstützten Werke;
 - g. die Auflagen und Bedingungen des Bundes;
 - h. die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzungen;
 - i. die Befristung und Auflösung der Vereinbarung.
- ³ Die Vereinbarung kann angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden.

2. Abschnitt: Baubeginn, Erwerbe und Ausführung

Art. 57 Baubeginn und Erwerbe

¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und der Erwerb darf erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 55 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.

² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder einen vorzeitigen Erwerb bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung oder des Abschlusses der Vereinbarung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Der Entscheid über die Gewährung des Beitrags oder die Genehmigung des Investitionskredits bleibt davon unberührt.

³ Für Massnahmen, die mit Beiträgen unterstützt werden, darf die zuständige kantonale Behörde nur mit Zustimmung des BLW einen vorzeitigen Baubeginn oder einen vorzeitigen Erwerb bewilligen.

⁴ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen anfallen, sowie für planerische Leistungen können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt umgesetzt wird.

⁵ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Erwerb ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt.

Art. 58 Ausführung des Vorhabens

¹ Die Ausführung des Vorhabens muss den beim Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechen.

² Wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das BLW. Wesentlich sind Änderungen, die:

- a. Sachverhalte und Unterlagen betreffen, die für den Entscheid über die Finanzhilfen massgebend waren;
- b. Vorhaben in Bundesinventaren von nationaler Bedeutung betreffen; oder
- c. Vorhaben betreffen, die einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegen.

³ Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlags betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür ein Beitrag beantragt wird.

⁴ Das Vorhaben muss innerhalb der vom BLW gesetzten Fristen ausgeführt werden. Verzögerungen müssen gemeldet und begründet werden.

Art. 59 Auszahlung der Beiträge

¹ Der Kanton kann für jedes Vorhaben entsprechend dem Baufortschritt Teilzahlungen über das Informationssystem für Strukturverbesserung beim BLW beantragen.

² Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrags ausbezahlt.

³ Die Schlusszahlung erfolgt projektbezogen auf Antrag des Kantons.

3. Abschnitt: Sicherung der Massnahmen

Art. 60 Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht

Flächen, Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge, für die Finanzhilfen gewährt wurden, müssen sachgemäss unterhalten, gepflegt und bewirtschaftet werden.

Art. 61 Beginn des Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbots nach Artikel 102 LwG

¹ Das Verbot der Zweckentfremdung gilt ab der Zusicherung eines Bundesbeitrags.

² Das Verbot der Zerstückelung gilt ab dem Erwerb des Eigentums an den neuen Grundstücken.

Art. 62 Grundbucheintragung bei Beiträgen

¹ Der Kanton merkt die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot bei Vorhaben, für die Beiträge ausgerichtet werden, für die betroffenen Grundstücke im Grundbuch an.

² Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden, wenn:

- a. ein Grundbuch fehlt;
- b. der Eintrag mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre;

- c. Tiefbaumassnahmen, die nicht flächengebunden sind, namentlich Wasser- und Elektrizitätsversorgungen umgesetzt werden;
- d. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion umgesetzt werden;
- e. periodische Wiederinstandstellungen umgesetzt werden;
- f. gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten umgesetzt werden;
- g. Einrichtungen, Maschinen oder Fahrzeuge erworben werden.

³ An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d eine Erklärung des Werkeigentümers oder der Werkeigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.

⁴ Der Nachweis der Grundbuchanmerkung oder die Erklärung nach Absatz 3 sind dem BLW spätestens mit dem Gesuch für die Schlusszahlung einzureichen, bei Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, mit dem ersten Schlusszahlungsgesuch einer Etappe.

⁵ Der Kanton meldet dem zuständigen Grundbuchamt das Datum, an dem das Zweckentfremdungsverbot und die Rückerstattungspflicht enden. Das Grundbuchamt trägt dieses Datum in der Anmerkung nach.

⁶ Das Grundbuchamt löscht die Anmerkung des Zweckentfremdungsverbots und der Rückerstattungspflicht nach deren Ablauf von Amtes wegen.

⁷ Auf Antrag der belasteten Person und mit Zustimmung des Kantons kann die Grundbuchanmerkung gelöscht werden auf Flächen, für die eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung bewilligt worden ist oder für die die Beiträge zurückerstattet worden sind.

4. Abschnitt: Rückforderung von Beiträgen und Widerruf von Investitionskrediten

Art. 63 Voraussetzungen für die Rückforderung von Beiträgen

Im Falle von Zweckentfremdung oder Zerstückelung fordert der Kanton die Beiträge in vollem Umfang zurück, sofern er keine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilt hat.

Art. 64 Verfahren der Rückforderung von Beiträgen und Haftung

¹ Der Kanton verfügt die Rückforderung von Beiträgen gegenüber den Finanzhilfempfangern und -empfängerinnen. Bei gemeinschaftlichen Massnahmen haften diese anteilmässig nach Massgabe ihrer Beteiligung.

² Existieren die ursprünglichen Finanzhilfempfänger und -empfängerinnen nicht mehr oder sind sie nicht mehr Eigentümer und Eigentümerinnen, so verfügt der Kanton die Rückforderung gegenüber den Werk- oder Grundeigentümern und -eigentümerinnen, die an ihre Stelle getreten sind.

³ Der Kanton kann auf geringfügige Rückforderungen von weniger als 1000 Franken und auf Rückerstattungen von Beiträgen für periodische Wiederinstandstellungen verzichten.

Art. 65 Abrechnung über die zurückgeforderten Beiträge

Die Kantone rechnen mit dem Bund jährlich bis zum 30. April über die im Vorjahr zurückgeforderten Beiträge ab. Zur Abrechnung gehören:

- a. die Nummer des Unterstützungsfalls gemäss dem Informationssystem für Strukturverbesserung des BLW;
- b. der Betrag des zurückgeforderten Beitrags;
- c. eine Kopie der Rückforderungsverfügungen.

Art. 66 Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot

Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot können aus folgenden Gründen bewilligt werden:

- a. die rechtskräftige Einzonung von Grundstücken in Bauzonen, Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen oder andere nichtlandwirtschaftliche Schutz- und Nutzungszonen;
- b. rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979¹⁸ (RPG);
- c. Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung über 10 Jahre zurückliegt;
- d. der fehlende landwirtschaftliche Bedarf oder unverhältnismässige Kosten als Grund für den Verzicht einer Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Anlagen oder Nutzflächen, die durch Feuer oder Elementarereignisse zerstört worden sind;
- e. der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde sowie für Bundesbahnen oder für Nationalstrassen.

Art. 67 Rückforderung von Beiträgen bei einer Zweckentfremdung

¹ Bewilligt der Kanton eine Zweckentfremdung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückforderung des geleisteten Beitrags.

² Er kann den Beitrag nur bis zum Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Absatz 5, höchstens jedoch bis 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes zurückfordern.

³ Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 66 Buchstabe c, d oder e erteilt hat.

⁴ Massgebend für die Höhe der Rückerstattung sind:

- a. die zweckentfremdete Fläche;
- b. das Mass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; und
- c. das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer.

⁵ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. für Tiefbaumassnahmen | 40 Jahre |
| b. für Gebäude und Seilbahnen | 20 Jahre |
| c. für Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion | 10 Jahre |

Art. 68 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot

Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können aus folgenden Gründen bewilligt werden:

- a. rechtskräftige Einzonungen in Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen und Naturschutzzonen sowie die Abtrennung des Gewässer-raums;
- b. rechtskräftige Einzonungen in Bauzonen oder andere Zonen, die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulassen;
- c. rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Artikel 24, 24c und 24d RPG¹⁹, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;
- d. die Abtrennung entlang der Waldgrenze;
- e. der Tausch von Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Betriebs gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für die Bewirtschaftung des Betriebs günstiger liegen oder geeigneter sind;
- f. die Übertragung eines nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäudes mit notwendigem Umschwung zwecks zonenkonformer Verwendung an den Eigentümer oder die Eigentümerin eines benachbarten landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks, wenn dadurch die Erstellung einer Baute vermieden werden kann;
- g. die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechts zugunsten des Pächters oder der Pächterin des landwirtschaftlichen Gewerbes;

¹⁹ SR 700

- h. die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechts zugunsten einer gemeinschaftlich geführten landwirtschaftlichen Baute oder Anlage;
- i. eine Grenzverbesserung oder eine Grenzbereinigung bei der Erstellung eines Werks;
- j. eine Vereinigung aller Teile der zerstückelten Parzelle mit Nachbarparzellen oder eine Verbesserung der Arrondierung durch die Parzellierung;
- k. der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde.

Art. 69 Rückforderung von Beiträgen bei einer Zerstückelung

¹ Die kantonalen Behörden eröffnen dem BLW die Bewilligung der Ausnahme vom Zerstückelungsverbot sofort und unentgeltlich. Bagatellfälle können sie dem BLW periodisch in Form einer Liste melden.

² Bewilligt der Kanton eine Zerstückelung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückforderung des geleisteten Beitrags.

³ Er kann den Beitrag höchstens bis 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes zurückfordern.

⁴ Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 68 Buchstaben d–k erteilt hat.

⁵ Massgebend für die Höhe der Rückforderung ist die zerstückelte Fläche und das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 40 Jahren.

⁶ Die kantonale Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991²⁰ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) darf Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot nach Artikel 60 BGBB erst bewilligen, wenn eine rechtskräftige Verfügung nach dieser Verordnung vorliegt.

Art. 70 Rückforderung von Beiträgen und Widerruf von Investitionskrediten aus anderen Gründen als der Zweckentfremdung und der Zerstückelung

¹ Der Kanton fordert den Beitrag zurück oder widerruft den Investitionskredit aus folgenden Gründen:

- a. Verminderung der Futterbasis um mehr als 20 Prozent, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 34 nicht mehr erfüllt sind;
- b. konstante Unternutzung der unterstützten Kapazität einer Baute oder Anlage zu mehr als 20 Prozent;
- c. bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Erschliessungen: Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude oder von Kulturland

²⁰ SR 211.412.11

- oder Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude, sofern dieser im für die Beitragsverfügung massgebenden Vorhaben nicht vorgesehen war;
- d. Verwendung von Kulturland zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder für Deponien, sofern die Abbauphase einschliesslich der Rekultivierung länger als 5 Jahre dauert;
 - e. gewinnbringende Veräusserung;
 - f. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen;
 - g. mangelnde Behebung der durch den Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;
 - h. Nichtbezahlung einer Tilgungsrate eines Investitionskredits trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;
 - i. Gewährung einer Finanzhilfe aufgrund irreführender Angaben;
 - j. Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach der Gewährung des Investitionskredits, ausser bei einer Verpachtung an einen Nachkommen;
 - k. Verzicht auf den Gebrauch von Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge im Sinne des gestellten Gesuchs;
 - l. bei PRE: vorzeitige Beendigung der in der Vereinbarung festgelegten Zusammenarbeit.

² Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe j kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebs oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 32 erfüllt, die verlangte Sicherheit erbringt, kein Ausschlussgrund nach Artikel 3 vorliegt und sofern es sich um keine gewinnbringende Veräusserung handelt.

³ Bei einer Rückforderung von Beiträgen und beim Widerruf von Investitionskrediten nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Rückforderungs- oder Widerrufsbetrag dem Veräusserungsgewinn. Dieser bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert. Abzüge für Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben sind zulässig. Die Anrechnungswerte sind in Anhang 8 festgelegt. Das BLW kann die Anrechnungswerte in Anhang 8 ändern.

⁴ Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–d kann gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet werden.

⁵ Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben f–l kann nicht reduziert werden.

⁶ Bei Investitionskrediten kann in Härtefällen anstelle des Widerrufs eine Verzinsung von 3 Prozent des Kredits verlangt werden.

8. Kapitel: Verwaltung der Investitionskredite

Art. 71 Verwaltung des Fonds-de-Roulement

¹ Der Kanton reicht den Antrag auf Bundesmittel nach Massgabe des Bedarfs über das Informationssystem für Strukturverbesserung beim BLW ein.

² Das BLW prüft den Antrag jedes Kantons und überweist die rückzahlbaren Bundesmittel im Rahmen der bewilligten Kredite an den Kanton.

³ Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember:

- a. den Gesamtbestand der Bundesmittel;
- b. die aufgelaufenen Zinsen;
- c. die liquiden Mittel;
- d. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.

⁴ Er verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesmittel mit unabhängiger Rechnung und legt über das Informationssystem für Strukturverbesserung beim BLW den Jahresabschluss jeweils bis Ende April vor.

⁵ Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung beim BLW jeweils bis zum 15. Juli folgende Bestände per 30. Juni:

- a. die liquiden Mittel;
- b. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.

Art. 72 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln

¹ Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das BLW nicht benötigte Bundesmittel, die den Betrag des zweifachen minimalen Kassabestands während eines Jahres übersteigen, zurückfordern und:

- a. einem anderen Kanton zuteilen; oder
- b. bei ausgewiesenem Bedarf in die Betriebshilfe überführen, sofern die entsprechende kantonale Leistung erbracht wird.

² Der minimale Kassabestand beträgt mindestens 2 Millionen Franken oder 2 Prozent des Fonds-de-Roulement.

³ Werden die Bundesmittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

9. Kapitel: Aufsicht

Art. 73 Oberaufsicht des Bundes

¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kontrolliert stichprobenweise die Ausführung der Massnahmen und die Verwendung der ausgerichteten Bundesmittel. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen, Vernachlässigungen des Unterhalts oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Finanzhilfen oder andere Rückerstattungsgründe oder Widerrufungsgründe fest, so kann es verfügen, dass der Kanton ihm den zu Unrecht gewährten Betrag zurückerstattet.

Art. 74 Aufsicht durch die Kantone

¹ Die Kantone orientieren das BLW auf dessen Verlangen über ihre Vorschriften und ihre Organisation für die Kontrolle des Zweckentfremdungs- und des Zerstückelungsverbots sowie der Überwachung des Unterhalts und der Bewirtschaftung.

² Sie erstatten dem BLW auf dessen Verlangen Bericht über die Zahl der Kontrollen, deren Ergebnisse und allfällige Anordnungen und Massnahmen.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 75 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998²¹ wird aufgehoben.

Art. 76 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 9 geregelt.

Art. 77 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

2. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

²¹ AS 1998 3092; 2000 382; 2003 5369; 2006 4839; 2007 6187; 2008 3651; 2011 2385; 2013 3909; 2015 1755, 4529; 2017 6097; 2020 5495

Anhang 1
(Art. 6 Abs. 4)

Gefährdung der Besiedelungsdichte

Die Besiedelungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügellands ist gefährdet, wenn die Aufrechterhaltung eines sozialen Gefüges und einer dörflichen Gemeinschaft längerfristig nicht mehr sichergestellt ist. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der folgenden Matrix:

Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung

Kriterium	Einheit	Kleine Erschwernis	Mittlere Erschwernis	Hohe Erschwernis	Gewicht	Punkte
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60–70	< 60	1	
		1	2	3		
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2–5	> 5	2	
		1	2	3		
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner/innen	> 1000	500–1000	< 500	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	>12	6–12	< 6	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	problemlos	möglich	eingeschränkt	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zur Primarschule	km	< 3	3–6	> 6	1	
		1	2	3		
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	km	< 5	5–10	> 10	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	km	< 15	15–20	> 20	1	
		1	2	3		
Spezielles Merkmal der Region:					2	
		1	2	3		
Total Punkte (max. Punktzahl = 39)						
Mindestens notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebs nach Artikel 89 Absatz 2 LwG						26

Anhang 2
(Art. 18 Abs. 2 und 28 Abs. 3)

Richtwerte für die Tragbarkeit von Tiefbaumaßnahmen

Maßnahmen des Tiefbaus gelten als schlecht tragbar, wenn die Restkosten der Landwirtschaft die folgenden Richtwerte überschreiten:

Restkostenbelastung der Landwirtschaft

Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit
6 600	ha	umfassende gemeinschaftliche Maßnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Maßnahmen für Ackerbaubetriebe: landwirtschaftliche Nutzfläche der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.
4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Maßnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.
2 400	Normalstoss (NST)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.
33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, die der Dimensionierung zugrunde liegt.

Anhang 3
(Art. 24 Abs. 2)

Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen

1. Aufwand der Massnahme

Kriterien	Punkte		
	0	1	2
a. Geländeneigung (Mittel)	< 20 %	20–40 %	> 40 %
b. Untergrund	gut	feucht	nass/instabil
c. Baumaterial Entfernung	< 10 km	≥ 10 km	–
d. Instandstellung / Ergänzung Entwässerung	Nein	Ja	
e. Instandstellung Kunstbauten (Brücken, Mauern, Böschungen)	Nein	Ja	–

Die Summe der für die Kriterien nach den Buchstaben a–e erreichten Punkte ergibt den Aufwand der Massnahme.

2. Abstufung der anrechenbaren Kosten nach Aufwand

Aufwand	Punkte total	Anrechenbare Kosten in Franken pro Kilometer	
		Kiesweg	Belagsweg
normal	0–1	25 000	40 000
mässiger Mehraufwand	2–4	40 000	50 000
hoher Mehraufwand	5–7	50 000	60 000

Anhang 4
(Art. 26 Abs. 6)

Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen

1. Abstufung der Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen

Bst.	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	Beispiele
a. Aufwertung von Kleingewässern	isolierte Revitalisierungen	lokale Revitalisierungen oder isolierte Ausdolungen	ausgedehnte Revitalisierungen oder lokale Ausdolungen	Revitalisierungen: ökologische Aufwertung begradigter Bäche
b. Bodenschutz oder Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen	betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Anpassung Bewirtschaftungsmassnahmen, Hecken, Grünstreifen, Umsetzung Generelles Entwässerungsprojekt (GEP) usw. oder: Massnahmen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) (z. B. Erneuerung von Drainagen in FFF, Wiederherstellung von FFF, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit)
c. Besondere ökologische Massnahmen	lokale fixe* Öko-Elemente	ausgedehnte fixe* Öko-Elemente	ausgedehnte fixe* Öko-Elemente mit Vernetzung	Anlage / Sicherung von Biotopen, Habitaten, Hochstammobstäumen, Feldbäumen oder Trockenmauern, Realisierung abgestufter Waldränder ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche usw.
d. Kulturlandschaften oder Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung	Erhaltung und isolierte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	kleinere Wiederherstellung kultureller Bauten oder lokale Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	grössere Wiederherstellung kultureller Bauten oder ausgedehnte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	Landschaftsprägende und erhaltungswürdige Bauten, historische Wege, Terrassenlandschaften, Heckenlandschaften, Kastanienhaine, Wald-Weiden, Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler usw.

Bst.	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	Beispiele
e. Produktion von erneuerbarer Energie	Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw. Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG
f. Einsatz ressourcenschonender Technologien	betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage

*fix = langfristig gesichert, z. B. im Grundbuch eingetragen oder im Nutzungsplan ausgeschieden
 isoliert: Einzelmassnahme
 lokal: Massnahmen in einem Teilbereich des Perimeters
 ausgedehnt: Massnahmen über den gesamten Perimeter verteilt

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen	+ 6 %

3. Abstufung der Zusatzbeiträge für besondere Erschwernisse

Anzahl erfüllte Kriterien	Zusatzbeitrag
1 Kriterium	+ 1 %
2 Kriterien	+ 2 %
3 Kriterien	+ 3 %
Mindestens 4 Kriterien	+ 4 %

Kriterien:

- a. Wegebau: geeignetes Baumaterial (Kies) nicht in Projektnähe vorhanden (> 5 km Entfernung vom Perimeterrand);
- b. erschwerte Transportbedingungen (Gewichtsbeschränkungen, Heli-Transporte usw.);
- c. Untergrund mit mässiger Tragfähigkeit («California Bearing Ratio» [CBR] im Mittel < 10 %) oder Untergrund feucht (Sickerleitungen nötig) oder Entwässerung über die Schulter nur beschränkt möglich;
- d. Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch);
- e. Gelände geneigt (im Mittel > 20 %) oder stark coupiert;
- f. Zusatzkosten infolge hohen Felsabtrags;
- g. Zusatzkosten infolge Massnahmen für Landschaftsschutz oder Heimatschutz;
- h. Zusatzkosten für Naturschutzmassnahmen (Schutz von Biotopen);
- i. Zusatzkosten für spezielle Sicherheitsmassnahmen (Schutznetze usw.).

Anhang 5
(Art. 37 Abs. 1 und 2 sowie 39 Abs. 1 und 3)

Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

1 Finanzhilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen	
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	155 000	215 000	–	
Stall pro GVE	Fr.	1 700	2 700	6 000	
Futter- und Strohlager pro m ³	Fr.	15	20	90	
Hofdüngeranlage pro m ³	Fr.	22,50	30	110	
Remise pro m ²	Fr.	25	35	190	
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	–	

1.2 Spezifische Bestimmungen

- 1.2.1 Befindet sich die anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Finanzhilfen der Ansatz der Zone, in der mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen oder, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen.
- 1.2.2 Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt.
- 1.2.3 Remisen und Futter- und Strohlager werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.
- 1.2.4 Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

2 Finanzhilfen für Alpgebäude

2.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit
Wohnteil	Fr.	30 360	79 000
Wohnteil; ab 50 GVE gemolkene Tiere	Fr.	45 600	115 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE gemolkene Tiere	Fr.	920	2 500
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	Fr.	920	2 900
Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz	Fr.	280	650
Melkstand pro GVE gemolkene Tiere	Fr.	240	860
Melkplatz pro GVE gemolkene Tiere	Fr.	110	290
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	50	–

2.2 Spezifische Bestimmungen

- 2.2.1 Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE gemolkene Tiere mindestens 800 kg Milch verarbeitet werden.
- 2.2.2 Pro GVE gemolkene Tiere wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

3 Ansätze für Investitionskredite für besonders tierfreundliche Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel

Massnahme	Investitionskredit in Fr.
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber pro GVE	6600
Mastschweine und abgesetzte Ferkel pro GVE	3200
Legehennen pro GVE	4800
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten pro GVE	5700

4. Investitionskredite für Wohnhäuser

4.1 Ansätze

Massnahme	Investitionskredit in Fr.
Neue Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000
Neue Betriebsleiterwohnung	160 000
Neuer Altenteil	120 000

4.2 Spezifische Bestimmungen

- 4.2.1 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch die Pauschale für den Neubau.
- 4.2.2 Pro Betrieb ist die Unterstützung auf zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.

5 Ansätze für Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen	
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten (einzelbetriebliche Massnahme)	%	28	31	50	
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (gemeinschaftliche Massnahme)	%	30	33	50	

6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

- in die Produktion von Spezialkulturen, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;
- in Fischerei- oder Fischzuchtbetriebe;
- in die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;
- in die gemeinschaftliche Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.

7 Ansätze für Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitions- kredit
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmering	
Beschaffung von Grund- lagen für gemeinschaftliche Massnahmen	%	27	30	33	50

Anhang 6
(Art. 45 Abs. 1–3 und 46 Abs. 1 und 3)

Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

1 Investitionskredit für die Starthilfe zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. a)

- 1.1 Die Höhe des Investitionskredits für die Starthilfe wird aufgrund der Betriebsgrösse abgestuft. Die Pauschale beträgt für Betriebe mit einer SAK 125 000 Franken und steigt anschliessend in Stufen von 25 000 Franken je zusätzliche halbe SAK.
- 1.2 In Gebieten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten auch Betriebe mit weniger als einer SAK einen Investitionskredit für die Starthilfe von 100 000 Franken.
- 1.3 Hauptberufliche Betreiber und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.

2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)

Massnahme	Investitionskredit in %
Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen	50

3 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion (Art. 40 Abs. 2 Bst. c)

3.1 Reduktion der Ammoniakemissionen

3.1.1 Ansätze

Massnahme	Beitrag in Fr.	Investitions- kredit in Fr.	Befristeter Zuschlag	
			Beitrag in Fr.	Frist bis Ende
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120	120	120	2024
Erhöhte Fressstände pro GVE	70	70	70	2024
Abluftreinigungsanlagen pro GVE	500	500	500	2024
Anlagen zur Gülleansäuerung pro GVE	500	500	500	2028
Abdeckung bestehender Güllelager pro m ²	30	–	–	–

3.1.2 Spezifische Bestimmungen

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 erstellt.
- b. Die auf dem Betrieb anfallenden Mengen an Phosphor und Stickstoff übersteigen auch nach dem Stallbau den ausgewiesenen Pflanzenbedarf nicht.
- c. Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.

3.2 Reduktion der Schadstoffbelastung

3.2.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitions- kredit	Befristeter Zuschlag	
				Beitrag	Frist bis Ende
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m ²	Fr.	75	75	–	–
Überdachung des Füll- und Wasch- platzes pro m ²	Fr.	25	25	–	–
Anlage zur Lagerung des Reinigungs- wassers von Füll- und Waschplätzen pro m ³ Lagervolumen	Fr.	250	250	–	–
Anlage zur Verdunstung des Reini- gungswassers von Füll- und Waschplät- zen pro m ² Verdunstungsfläche	Fr.	250	250	–	–
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7 000	7 000	7 000	2030
Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10 000	10 000	10 000	2030
Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie- gebäuden	%	25	50	25	2026

3.2.2 Spezifische Bestimmungen

- Die anrechenbare Fläche für einen Füll- und Waschplatz beträgt höchstens 80 m².
- Die anrechenbare Fläche für die Überdachung entspricht höchstens der überdachten Fläche des Füll- und Waschplatzes.
- Der Bundesbeitrag für die Lagerung und Verdunstung des Reinigungswassers beträgt höchstens 5000 Franken.
- Wird das Reinigungswasser anstatt verdunstet gefiltert, so beträgt die Pauschale für die Filteranlage höchstens 5000 Franken.
- Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Füll- und Waschplätze sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz umzusetzen.
- Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Forschung.

- g. Die Pflanzung von Stein- und Kernobstsorten wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²² handelt.
- h. Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 25 Aren.
- i. Bei der Sanierung von durch PCB belasteten Ökonomiegebäuden sind die Kosten für die Schadstoffbeprobung, die bauliche Schadstoffsanierung sowie die Entsorgung anrechenbar.

3.3 Massnahmen des Heimat- und Landschaftsschutzes

3.3.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitions- kredit
Mehrkosten am Bau für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	%	25	50
Rückbau vom rechtskonformen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m ³ umbauter Raum	Fr.	5	5

3.3.2 Spezifische Bestimmungen

Die Mehrkosten für besondere Einpassung der Gebäude müssen anhand eines Kostenvergleichs belegt werden. Anliegen des Landschaftsschutzes ausserhalb eines Bundesinventars werden berücksichtigt, sofern eine entsprechende kantonale Strategie vorgelegt wird.

3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

Massnahme	Beitrag in %	Investitionskredit in %
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	25	50

²² SR 910.91

3.4.2 Spezifische Bestimmungen

Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.

4 Ansätze für Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	–
Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	–	–	–	50
Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen	%	–	–	–	50

Anhang 7
(Art. 50 Abs. 4)

Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme

Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent
Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse	33
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	mind. 50
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	mind. 5

Anhang 8
(Art. 70 Abs. 3)

Rückforderung bei gewinnbringender Veräusserung

Berechnung des massgebenden Anrechnungswerts

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die nicht mit Finanzhilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die beim Neubau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die beim Umbau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Buchwert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten und wertvermehrnder Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die mit Investitionskrediten unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen

Die Anrechnungswerte gelten für die Veräusserung eines Betriebs oder eines Betriebsteils. Bei der Veräusserung eines Betriebs werden die Anrechnungswerte zusammengezählt.

Anhang 9
(Art. 76)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008²³

Anhang 1

Folgenden Eintrag am Ende des Katalogs einfügen:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen	SR 913.1 Art. 59	Kantone [BLW]			A	X	227

2. Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007²⁴

Art. 24 Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot und von der Rückerstattungspflicht

Für Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot und von der Rückerstattungspflicht gelten die Artikel 66 Buchstabe e, 67 Absatz 4, 68 Buchstabe k und 69 Absatz 5 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022²⁵.

3. Zivildienstverordnung vom 11. September 1996²⁶

Art. 5 Abs. 1

¹ Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁷ (DZV), Finanzhilfen

²³ SR 510.620

²⁴ SR 725.111

²⁵ SR 913.1

²⁶ SR 824.01

²⁷ SR 910.13

nach der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022²⁸ (SVV) oder Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV erhält.

Art. 6 Abs. 1 Bst. c

¹ Das ZIVI setzt zivildienspflichtige Personen ein:

- c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV²⁹.

²⁸ SR 913.1
²⁹ SR 913.1



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom 16. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4, 19, 22 Absatz 2, 24, 38, 39 Absatz 2, 44 Absatz 2, 45 Absätze 2 und 5 sowie 46 Absatz 1 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000² (ChemG),
auf die Artikel 27 Absatz 2, 29, 30a, 30b, 30c Absatz 3, 30d, 32a^{bis}, 38 Absatz 3, 39 Absätze 1 und 1^{bis}, 41 Absatz 3, 44 Absätze 2 und 3, 46 Absätze 2 und 3, 48 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG),
auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 27 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991⁴ über den Schutz der Gewässer,
auf Artikel 15 Absätze 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014⁵ und auf Artikel 56 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁶ (EnG),
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁷ über die technischen Handelshemmnisse,

- 1 SR 814.81
- 2 SR 813.1
- 3 SR 814.01
- 4 SR 814.20
- 5 SR 817.0
- 6 SR 730.0
- 7 SR 946.51

Art. 7 Abs. 1, 2 und 3

¹ *Betrifft nur den italienischen Text*

² *Betrifft nur den italienischen Text*

³ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der Fachbewilligungen. Es kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Es berücksichtigt dabei die Schutzziele.

Art. 8 Abs. 2, 3 und 4

² Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

³ Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.

⁴ Das zuständige Departement legt fest, welche Stelle unter welchen Voraussetzungen Berufserfahrung als einer Fachbewilligung gleichwertig anerkennt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.

Art. 8a Von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA ausgestellte
Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

¹ Von der Gleichstellung nach Artikel 8 Absatz 2 ausgeschlossen sind Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Anhangs K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Schweiz niederlässt.

² Auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers einer entsprechenden Fachbewilligung eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA entscheidet das zuständige Departement über die Anerkennung der Berufsqualifikationen der antragstellenden Person. Die Anerkennung ermöglicht die Erlangung einer schweizerischen Fachbewilligung.

³ Stellt das zuständige Departement erhebliche Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden schweizerischen Bildungsabschluss fest, so sorgt es für Massnahmen zu deren Kompensation (Kompensationsmassnahmen), namentlich in Form einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

⁴ Bei Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern ist keine Anerkennung erforderlich. Sie unterstehen jedoch der schweizerischen Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen.

⁸ SR 0.142.112.681

⁹ SR 0.632.31

Art. 9 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

¹ Die Fachbewilligung ist für die ganze Schweiz gültig.

² Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.

³ Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen beschränken.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildungen

¹ Wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

² Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen sowie bezüglich der Anerkennung und Kontrolle der Weiterbildungseinrichtungen.

³ Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen, müssen die Weiterbildungen bei einer vom BAFU anerkannten Weiterbildungseinrichtung absolviert werden.

Art. 11 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:

Art. 12 Abs. 4 und 6

⁴ Das Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle bestimmt die Prüfungsstellen, welche die Fachprüfungen abnehmen und die Fachbewilligungen ausstellen. Die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen, werden vom BAFU ausgestellt.

⁶ Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen:

- a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann;
- b. kontrolliert das BAFU die Weiterbildungseinrichtungen;
- c. entzieht das BAFU die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung, falls diese trotz vorgängiger Verwarnung die angeordneten Korrekturmaassnahmen nicht umsetzt.

Art. 12a Finanzierung der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen

¹ Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 USG kann der Bund auf Gesuch beim BAFU den Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren. Die genannten Stellen und Einrichtungen können Finanzhilfen für die folgenden Bereiche beziehen:

- a. Landwirtschaft;
- b. Gartenbau;
- c. spezielle Bereiche, namentlich die Anwendung von Herbiziden in der Landwirtschaft und beim Unterhalt von Bahn- und Militäranlagen sowie beim Unterhalt der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten;
- d. Waldwirtschaft.

² Finanzhilfen werden in Form von Pauschalbeträgen ausbezahlt und betragen höchstens 50 Prozent der Kosten für eine effiziente Ausbildung. Dazu gehören die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und der Aus- und Weiterbildungen.

³ Das UVEK bestimmt die Inhalte und Ziele der Aus- und Weiterbildungen und legt die für die Gewährung von Finanzhilfen massgebenden Kriterien auf dem Verordnungsweg fest. Die Inhalte, Ziele und Kriterien werden grundsätzlich für den Zeitraum festgelegt, auf den sich der Finanzierungsentscheid bezieht.

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. November 2022

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.

² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 1 der Verordnung vom 16. November 2022¹⁰ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst ist.

³ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung, die vor dem 1. Januar 2000 erworben wurde, müssen sämtliche Weiterbildungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2029 absolvieren.

⁴ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 2027.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

¹⁰ SR 814.88; AS 2022 [...](#)

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Anhang Ziffer 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

16. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005¹¹

Anhang Ziffer III Ziffer 3 und 4

	Franken
3 Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung nach den Artikeln 12 Absatz 4 und 9 Absatz 3 ChemRRV	50
3.1 Gebühr für einen Anpassungslehrgang nach Artikel 8a Absatz 3 ChemRRV	300–500
3.2 Gebühr für eine Prüfung nach Artikel 8a Absatz 3 ChemRRV	50
4 Bearbeitung eines Gesuchs um Anschluss an die Standardschnittstelle nach Artikel 10 der Verordnung vom 16. November 2022 ¹² über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
4.1 einmalige Gebühr für die Bearbeitung des Antrags und die Beratung für die Programmierung der Standardschnittstelle einschliesslich des Zertifikats und der Benutzerschulung	200–7 000
4.2 gegebenenfalls jährliche Zusatzgebühr für die technische Unterstützung, die Erneuerung des Zertifikats und die Kontrolle der Datenqualität	200–5 000

¹¹ SR 813.153.1

¹² SR 814.88; AS 2022 ...

2. Verordnung vom 12. Mai 2010¹³ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln:

Art. 64 Abs. 5

⁵ Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme solcher, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen oder die zum Schutz von Erntegütern bestimmt sind, dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung abgegeben werden, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt sind. Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022¹⁴ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.

¹³ SR 916.161

¹⁴ SR 814.88; AS 2022 ...



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom 16. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4, 19, 22 Absatz 2, 24, 38, 39 Absatz 2, 44 Absatz 2, 45 Absätze 2 und 5 sowie 46 Absatz 1 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000² (ChemG),
auf die Artikel 27 Absatz 2, 29, 30a, 30b, 30c Absatz 3, 30d, 32a^{bis}, 38 Absatz 3, 39 Absätze 1 und 1^{bis}, 41 Absatz 3, 44 Absätze 2 und 3, 46 Absätze 2 und 3, 48 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG),
auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 27 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991⁴ über den Schutz der Gewässer,
auf Artikel 15 Absätze 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014⁵ und auf Artikel 56 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁶ (EnG),
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁷ über die technischen Handelshemmnisse,

- 1 SR 814.81
- 2 SR 813.1
- 3 SR 814.01
- 4 SR 814.20
- 5 SR 817.0
- 6 SR 730.0
- 7 SR 946.51

Art. 7 Abs. 1, 2 und 3

¹ *Betrifft nur den italienischen Text*

² *Betrifft nur den italienischen Text*

³ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der Fachbewilligungen. Es kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Es berücksichtigt dabei die Schutzziele.

Art. 8 Abs. 2, 3 und 4

² Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

³ Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.

⁴ Das zuständige Departement legt fest, welche Stelle unter welchen Voraussetzungen Berufserfahrung als einer Fachbewilligung gleichwertig anerkennt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.

Art. 8a Von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA ausgestellte
Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

¹ Von der Gleichstellung nach Artikel 8 Absatz 2 ausgeschlossen sind Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Anhangs K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Schweiz niederlässt.

² Auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers einer entsprechenden Fachbewilligung eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA entscheidet das zuständige Departement über die Anerkennung der Berufsqualifikationen der antragstellenden Person. Die Anerkennung ermöglicht die Erlangung einer schweizerischen Fachbewilligung.

³ Stellt das zuständige Departement erhebliche Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden schweizerischen Bildungsabschluss fest, so sorgt es für Massnahmen zu deren Kompensation (Kompensationsmassnahmen), namentlich in Form einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

⁴ Bei Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern ist keine Anerkennung erforderlich. Sie unterstehen jedoch der schweizerischen Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen.

⁸ SR 0.142.112.681

⁹ SR 0.632.31

Art. 9 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

¹ Die Fachbewilligung ist für die ganze Schweiz gültig.

² Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.

³ Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen beschränken.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildungen

¹ Wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

² Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen sowie bezüglich der Anerkennung und Kontrolle der Weiterbildungseinrichtungen.

³ Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen, müssen die Weiterbildungen bei einer vom BAFU anerkannten Weiterbildungseinrichtung absolviert werden.

Art. 11 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:

Art. 12 Abs. 4 und 6

⁴ Das Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle bestimmt die Prüfungsstellen, welche die Fachprüfungen abnehmen und die Fachbewilligungen ausstellen. Die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen, werden vom BAFU ausgestellt.

⁶ Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen:

- a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann;
- b. kontrolliert das BAFU die Weiterbildungseinrichtungen;
- c. entzieht das BAFU die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung, falls diese trotz vorgängiger Verwarnung die angeordneten Korrekturmaassnahmen nicht umsetzt.

Art. 12a Finanzierung der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen

¹ Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 USG kann der Bund auf Gesuch beim BAFU den Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren. Die genannten Stellen und Einrichtungen können Finanzhilfen für die folgenden Bereiche beziehen:

- a. Landwirtschaft;
- b. Gartenbau;
- c. spezielle Bereiche, namentlich die Anwendung von Herbiziden in der Landwirtschaft und beim Unterhalt von Bahn- und Militäranlagen sowie beim Unterhalt der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten;
- d. Waldwirtschaft.

² Finanzhilfen werden in Form von Pauschalbeträgen ausgezahlt und betragen höchstens 50 Prozent der Kosten für eine effiziente Ausbildung. Dazu gehören die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und der Aus- und Weiterbildungen.

³ Das UVEK bestimmt die Inhalte und Ziele der Aus- und Weiterbildungen und legt die für die Gewährung von Finanzhilfen massgebenden Kriterien auf dem Verordnungsweg fest. Die Inhalte, Ziele und Kriterien werden grundsätzlich für den Zeitraum festgelegt, auf den sich der Finanzierungsentscheid bezieht.

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. November 2022

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.

² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 1 der Verordnung vom 16. November 2022¹⁰ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst ist.

³ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung, die vor dem 1. Januar 2000 erworben wurde, müssen sämtliche Weiterbildungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2029 absolvieren.

⁴ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 2027.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

¹⁰ SR 814.88; AS 2022 [...](#)

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Anhang Ziffer 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

16. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005¹¹

Anhang Ziffer III Ziffer 3 und 4

	Franken
3 Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung nach den Artikeln 12 Absatz 4 und 9 Absatz 3 ChemRRV	50
3.1 Gebühr für einen Anpassungslehrgang nach Artikel 8a Absatz 3 ChemRRV	300–500
3.2 Gebühr für eine Prüfung nach Artikel 8a Absatz 3 ChemRRV	50
4 Bearbeitung eines Gesuchs um Anschluss an die Standardschnittstelle nach Artikel 10 der Verordnung vom 16. November 2022 ¹² über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
4.1 einmalige Gebühr für die Bearbeitung des Antrags und die Beratung für die Programmierung der Standardschnittstelle einschliesslich des Zertifikats und der Benutzerschulung	200–7 000
4.2 gegebenenfalls jährliche Zusatzgebühr für die technische Unterstützung, die Erneuerung des Zertifikats und die Kontrolle der Datenqualität	200–5 000

¹¹ SR 813.153.1

¹² SR 814.88; AS 2022 ...

2. Verordnung vom 12. Mai 2010¹³ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln:

Art. 64 Abs. 5

⁵ Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme solcher, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen oder die zum Schutz von Erntegütern bestimmt sind, dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung abgegeben werden, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt sind. Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022¹⁴ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.

¹³ SR 916.161

¹⁴ SR 814.88; AS 2022 ...



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom 16. November 2022

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4, 19, 22 Absatz 2, 24, 38, 39 Absatz 2, 44 Absatz 2, 45 Absätze 2 und 5 sowie 46 Absatz 1 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000² (ChemG),
auf die Artikel 27 Absatz 2, 29, 30a, 30b, 30c Absatz 3, 30d, 32a^{bis}, 38 Absatz 3, 39 Absätze 1 und 1^{bis}, 41 Absatz 3, 44 Absätze 2 und 3, 46 Absätze 2 und 3, 48 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG),
auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 27 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991⁴ über den Schutz der Gewässer,
auf Artikel 15 Absätze 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014⁵ und auf Artikel 56 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁶ (EnG),
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁷ über die technischen Handelshemmnisse,

- 1 SR 814.81
- 2 SR 813.1
- 3 SR 814.01
- 4 SR 814.20
- 5 SR 817.0
- 6 SR 730.0
- 7 SR 946.51

Art. 7 Abs. 1, 2 und 3

¹ *Betrifft nur den italienischen Text*

² *Betrifft nur den italienischen Text*

³ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der Fachbewilligungen. Es kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Es berücksichtigt dabei die Schutzziele.

Art. 8 Abs. 2, 3 und 4

² Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

³ Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.

⁴ Das zuständige Departement legt fest, welche Stelle unter welchen Voraussetzungen Berufserfahrung als einer Fachbewilligung gleichwertig anerkennt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.

Art. 8a Von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA ausgestellte
Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

¹ Von der Gleichstellung nach Artikel 8 Absatz 2 ausgeschlossen sind Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Anhangs K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Schweiz niederlässt.

² Auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers einer entsprechenden Fachbewilligung eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA entscheidet das zuständige Departement über die Anerkennung der Berufsqualifikationen der antragstellenden Person. Die Anerkennung ermöglicht die Erlangung einer schweizerischen Fachbewilligung.

³ Stellt das zuständige Departement erhebliche Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden schweizerischen Bildungsabschluss fest, so sorgt es für Massnahmen zu deren Kompensation (Kompensationsmassnahmen), namentlich in Form einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

⁴ Bei Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern ist keine Anerkennung erforderlich. Sie unterstehen jedoch der schweizerischen Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen.

⁸ SR 0.142.112.681

⁹ SR 0.632.31

Art. 9 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

¹ Die Fachbewilligung ist für die ganze Schweiz gültig.

² Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.

³ Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen beschränken.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildungen

¹ Wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

² Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen sowie bezüglich der Anerkennung und Kontrolle der Weiterbildungseinrichtungen.

³ Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen, müssen die Weiterbildungen bei einer vom BAFU anerkannten Weiterbildungseinrichtung absolviert werden.

Art. 11 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:

Art. 12 Abs. 4 und 6

⁴ Das Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle bestimmt die Prüfungsstellen, welche die Fachprüfungen abnehmen und die Fachbewilligungen ausstellen. Die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen, werden vom BAFU ausgestellt.

⁶ Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen:

- a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann;
- b. kontrolliert das BAFU die Weiterbildungseinrichtungen;
- c. entzieht das BAFU die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung, falls diese trotz vorgängiger Verwarnung die angeordneten Korrekturmaassnahmen nicht umsetzt.

Art. 12a Finanzierung der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen

¹ Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 USG kann der Bund auf Gesuch beim BAFU den Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren. Die genannten Stellen und Einrichtungen können Finanzhilfen für die folgenden Bereiche beziehen:

- a. Landwirtschaft;
- b. Gartenbau;
- c. spezielle Bereiche, namentlich die Anwendung von Herbiziden in der Landwirtschaft und beim Unterhalt von Bahn- und Militäranlagen sowie beim Unterhalt der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten;
- d. Waldwirtschaft.

² Finanzhilfen werden in Form von Pauschalbeträgen ausbezahlt und betragen höchstens 50 Prozent der Kosten für eine effiziente Ausbildung. Dazu gehören die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und der Aus- und Weiterbildungen.

³ Das UVEK bestimmt die Inhalte und Ziele der Aus- und Weiterbildungen und legt die für die Gewährung von Finanzhilfen massgebenden Kriterien auf dem Verordnungsweg fest. Die Inhalte, Ziele und Kriterien werden grundsätzlich für den Zeitraum festgelegt, auf den sich der Finanzierungsentscheid bezieht.

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. November 2022

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.

² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 1 der Verordnung vom 16. November 2022¹⁰ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst ist.

³ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung, die vor dem 1. Januar 2000 erworben wurde, müssen sämtliche Weiterbildungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2029 absolvieren.

⁴ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 2027.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

¹⁰ SR 814.88; AS 2022 [...](#)

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Anhang Ziffer 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

16. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005¹¹

Anhang Ziffer III Ziffer 3 und 4

	Franken
3 Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung nach den Artikeln 12 Absatz 4 und 9 Absatz 3 ChemRRV	50
3.1 Gebühr für einen Anpassungslehrgang nach Artikel 8a Absatz 3 ChemRRV	300–500
3.2 Gebühr für eine Prüfung nach Artikel 8a Absatz 3 ChemRRV	50
4 Bearbeitung eines Gesuchs um Anschluss an die Standardschnittstelle nach Artikel 10 der Verordnung vom 16. November 2022 ¹² über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
4.1 einmalige Gebühr für die Bearbeitung des Antrags und die Beratung für die Programmierung der Standardschnittstelle einschliesslich des Zertifikats und der Benutzerschulung	200–7 000
4.2 gegebenenfalls jährliche Zusatzgebühr für die technische Unterstützung, die Erneuerung des Zertifikats und die Kontrolle der Datenqualität	200–5 000

¹¹ SR 813.153.1

¹² SR 814.88; AS 2022 ...

2. Verordnung vom 12. Mai 2010¹³ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln:

Art. 64 Abs. 5

⁵ Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme solcher, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen oder die zum Schutz von Erntegütern bestimmt sind, dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung abgegeben werden, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt sind. Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022¹⁴ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.

¹³ SR 916.161

¹⁴ SR 814.88; AS 2022 ...



Verordnung des EDI über die Festlegung der regionalen Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich

vom 28. November 2022

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 23. Juni 2021¹ über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich, *verordnet:*

Art. 1 Zusammenfassung von Weiterbildungstiteln zu einem medizinischen Fachgebiet

Das Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin umfasst die folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel:

- a. Fachärztin oder Facharzt im Bereich Allgemeine Innere Medizin;
- b. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt;
- c. Fachärztin oder Facharzt im Bereich Tropen- und Reisemedizin.

Art. 2 Festlegung der Regionen

¹ Die Regionen der Kategorie 1 entsprechen den Kantonen.

² Die Regionen der Kategorie 2 umfassen die Bezirke gemäss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz vom 1. Januar 2019² des Bundesamts für Statistik.

³ In Abweichung zu Absatz 2 gelten im Kanton Neuenburg folgende Wahlregionen als Bezirke:

- a. Région du Littoral;
- b. Région des Montagnes;
- c. Région du Val-de-Ruz;
- d. Région du Val-de-Travers.

SR 832.107.1

¹ SR 832.107

² Das Gemeindeverzeichnis ist abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Grundlagen und Erhebungen > Amtliches Gemeindeverzeichnis.

Art. 3 Versorgungsgrade

¹ Die regionalen Versorgungsgrade sind je Region der Kategorie 1 und je medizinisches Fachgebiet in Anhang 1 festgelegt.

² Für folgende Fachgebiete sind die regionalen Versorgungsgrade zudem je Region der Kategorie 2 festgelegt:

- a. Allgemeine Innere Medizin;
- b. Gynäkologie und Geburtshilfe;
- c. Kinder- und Jugendmedizin;
- d. Psychiatrie und Psychotherapie.

³ Die Versorgungsgrade nach Absatz 2 sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

28. November 2022

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

Anhang 1
(Art. 3 Abs. 1)

Versorgungsgrade der Regionen der Kategorie 1³

³ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/803> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 3)

Versorgungsgrade der Regionen der Kategorie 2⁴

⁴ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/803> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.



Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Änderung vom 23. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 2

Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 1200 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent des Gesamtbetrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

- c. je Transport von:
 - 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

³ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt je Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, 80 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 2 sowie Abs. 2

¹ Der Grundbetrag beträgt 1200 Millionen Euro:

- c. je Transport von:
 - 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

² *Aufgehoben*

¹ SR 732.441

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

² Ferner darf er gegenüber dem Geschädigten folgende Schäden und Kosten von der Deckung nach Artikel 4 Absatz 1 und 5 ausschliessen, soweit diese gesamthaft über den Betrag von 50 Prozent der Deckungssumme nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 hinausgehen:

³ Er kann den Umfang seiner Ausschlüsse jeweils auf das folgende Kalenderjahr anpassen, sofern die jeweilige Mindestdeckung nicht unterschritten wird.

Art. 8 Abs. 2

² Diese Beiträge werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.

Art. 9 Abs. 2 und 4

² Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt und erhebt die Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus und spätestens auf den 15. Dezember des Vorjahres.

⁴ Nach Ablauf des Rechnungsjahres berechnet das BFE die endgültigen Beiträge und veranlagt diese bis spätestens auf den 28. Februar. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten und geleisteten Beiträgen wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Passt der private Deckungsgeber seine Deckung für ausgenommene Risiken gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich die Meldefrist gemäss den Absätzen 1 und 2 Buchstabe b bis zum 15. Dezember.

II

Die Anhänge 1–3 enthalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

23. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1)

Kernkraftwerke und ZWILAG

Die Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Kernkraftwerke sowie durch das ZWILAG verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\text{Beitrag an den Bund} = \left(\frac{(L_1 - L_0) \times p^{\text{Teil1}} + L_1 \times p^{\text{Teil2}} + (L_1 - S_0) \times p^{\text{Teil3}} + (L_1 - S_0^G) \times p^{\text{Teil4}}}{(1 - Z_{\text{Bund}})} \right) - P_U$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1 (1200 Mio. EUR);
- L_0 = untere Limite 1. Teil; die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5;
- S_0 = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1;
- S_0^G = untere Sublimite für Schäden, die entstehen, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2;
- p^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- p^{Teil2} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;
- p^{Teil3} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- p^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- P_U = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4–6 des Übereinkommens vom 29. Juli

1960² über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, die der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

² SR 0.732.44

Anhang 2
(Art. 9 Abs. 1)

Transporte von bestrahlten Kernbrennstoffen und verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

Die Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Transporte bestrahlter Kernbrennstoffe und verglaster Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{(L_1 - L_0) \times q^{\text{Teil1}}}{1 - Z_{\text{Bund}}} + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0^G) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} - p_U \end{aligned}$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1;
- L_0 = untere Limite 1. Teil; die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5;
- S_0 = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1;
- S_0^G = untere Sublimite für Schäden, die entstehen, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2;
- $p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- $p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

- p_{KKW}^{Teil3} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, den ein schweizerisches Kernkraftwerk infolge eines terroristischen Gewaltakts verursacht;
- p_{KKW}^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind.
- q^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit, dass beim Transport von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird.
- P_U = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4–6 des Übereinkommens vom 29. Juli 1960³ über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, die der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

³ SR 0.732.44

Anhang 3
(Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1)

Berechnung der Deckungsbeiträge für Anlagen zur Nuklearforschung, BZL, Abklinglager und Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Anlagen zur Nuklearforschung, durch das BZL, durch Abklinglager und durch Transporte von Kernmaterialien verursacht werden, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 1}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 2}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 3}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 4}} \right)^{-1} \\ & + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 1}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 2}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 3}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 4}} \right)^{-1} \\ & + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil4} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW 1}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW 2}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW 3}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW 4}} \right)^{-1} \end{aligned}$$

mit:

Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;

L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR);

P_{KKW}^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;

P_{KKW}^{Teil2} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

P_{KKW}^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind;

q^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit, dass bei Anlagen zur Nuklearforschung, beim BZL, bei Abklinglagern und beim Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR) gedeckt wird.

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.



Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Änderung vom 23. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 2

Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 1200 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent des Gesamtbetrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

- c. je Transport von:
 - 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

³ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt je Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, 80 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 2 sowie Abs. 2

¹ Der Grundbetrag beträgt 1200 Millionen Euro:

- c. je Transport von:
 - 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

² *Aufgehoben*

¹ SR 732.441

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

² Ferner darf er gegenüber dem Geschädigten folgende Schäden und Kosten von der Deckung nach Artikel 4 Absatz 1 und 5 ausschliessen, soweit diese gesamthaft über den Betrag von 50 Prozent der Deckungssumme nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 hinausgehen:

³ Er kann den Umfang seiner Ausschlüsse jeweils auf das folgende Kalenderjahr anpassen, sofern die jeweilige Mindestdeckung nicht unterschritten wird.

Art. 8 Abs. 2

² Diese Beiträge werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.

Art. 9 Abs. 2 und 4

² Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt und erhebt die Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus und spätestens auf den 15. Dezember des Vorjahres.

⁴ Nach Ablauf des Rechnungsjahres berechnet das BFE die endgültigen Beiträge und veranlagt diese bis spätestens auf den 28. Februar. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten und geleisteten Beiträgen wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Passt der private Deckungsgeber seine Deckung für ausgenommene Risiken gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich die Meldefrist gemäss den Absätzen 1 und 2 Buchstabe b bis zum 15. Dezember.

II

Die Anhänge 1–3 enthalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

23. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1)

Kernkraftwerke und ZWILAG

Die Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Kernkraftwerke sowie durch das ZWILAG verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\text{Beitrag an den Bund} = \left(\frac{(L_1 - L_0) \times p^{\text{Teil1}} + L_1 \times p^{\text{Teil2}} + (L_1 - S_0) \times p^{\text{Teil3}} + (L_1 - S_0^G) \times p^{\text{Teil4}}}{(1 - Z_{\text{Bund}})} \right) - P_U$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1 (1200 Mio. EUR);
- L_0 = untere Limite 1. Teil; die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5;
- S_0 = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1;
- S_0^G = untere Sublimite für Schäden, die entstehen, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2;
- p^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- p^{Teil2} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;
- p^{Teil3} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- p^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- P_U = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4–6 des Übereinkommens vom 29. Juli

1960² über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, die der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

² SR 0.732.44

Anhang 2
(Art. 9 Abs. 1)

Transporte von bestrahlten Kernbrennstoffen und verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

Die Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Transporte bestrahlter Kernbrennstoffe und verglaster Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{(L_1 - L_0) \times q^{\text{Teil1}}}{1 - Z_{\text{Bund}}} + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0^G) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} - p_U \end{aligned}$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1;
- L_0 = untere Limite 1. Teil; die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5;
- S_0 = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1;
- S_0^G = untere Sublimite für Schäden, die entstehen, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2;
- $p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- $p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

- p_{KKW}^{Teil3} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, den ein schweizerisches Kernkraftwerk infolge eines terroristischen Gewaltakts verursacht;
- p_{KKW}^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind.
- q^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit, dass beim Transport von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird.
- P_U = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4–6 des Übereinkommens vom 29. Juli 1960³ über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, die der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

³ SR 0.732.44

Anhang 3
(Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1)

Berechnung der Deckungsbeiträge für Anlagen zur Nuklearforschung, BZL, Abklinglager und Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Anlagen zur Nuklearforschung, durch das BZL, durch Abklinglager und durch Transporte von Kernmaterialien verursacht werden, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 1}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 2}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 3}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 4}} \right)^{-1} \\ & + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 1}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 2}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 3}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW 4}} \right)^{-1} \\ & + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil4} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW 1}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW 2}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW 3}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW 4}} \right)^{-1} \end{aligned}$$

mit:

Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;

L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR);

P_{KKW}^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;

P_{KKW}^{Teil2} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

P_{KKW}^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind;

q^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit, dass bei Anlagen zur Nuklearforschung, beim BZL, bei Abklinglagern und beim Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR) gedeckt wird.

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.



Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Änderung vom 23. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 2

Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 1200 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent des Gesamtbetrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

- c. je Transport von:
 - 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

³ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt je Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, 80 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 2 sowie Abs. 2

¹ Der Grundbetrag beträgt 1200 Millionen Euro:

- c. je Transport von:
 - 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

² *Aufgehoben*

¹ SR 732.441

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

² Ferner darf er gegenüber dem Geschädigten folgende Schäden und Kosten von der Deckung nach Artikel 4 Absatz 1 und 5 ausschliessen, soweit diese gesamthaft über den Betrag von 50 Prozent der Deckungssumme nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 hinausgehen:

³ Er kann den Umfang seiner Ausschlüsse jeweils auf das folgende Kalenderjahr anpassen, sofern die jeweilige Mindestdeckung nicht unterschritten wird.

Art. 8 Abs. 2

² Diese Beiträge werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.

Art. 9 Abs. 2 und 4

² Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt und erhebt die Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus und spätestens auf den 15. Dezember des Vorjahres.

⁴ Nach Ablauf des Rechnungsjahres berechnet das BFE die endgültigen Beiträge und veranlagt diese bis spätestens auf den 28. Februar. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten und geleisteten Beiträgen wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Passt der private Deckungsgeber seine Deckung für ausgenommene Risiken gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich die Meldefrist gemäss den Absätzen 1 und 2 Buchstabe b bis zum 15. Dezember.

II

Die Anhänge 1–3 enthalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

23. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1)

Kernkraftwerke und ZWILAG

Die Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Kernkraftwerke sowie durch das ZWILAG verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\text{Beitrag an den Bund} = \left(\frac{(L_1 - L_0) \times p^{\text{Teil1}} + L_1 \times p^{\text{Teil2}} + (L_1 - S_0) \times p^{\text{Teil3}} + (L_1 - S_0^G) \times p^{\text{Teil4}}}{(1 - Z_{\text{Bund}})} \right) - P_U$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1 (1200 Mio. EUR);
- L_0 = untere Limite 1. Teil; die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5;
- S_0 = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1;
- S_0^G = untere Sublimite für Schäden, die entstehen, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2;
- p^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- p^{Teil2} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;
- p^{Teil3} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- p^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;

P_U = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4–6 des Übereinkommens vom 29. Juli 1960² über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, die der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

² SR 0.732.44

Anhang 2
(Art. 9 Abs. 1)

Transporte von bestrahlten Kernbrennstoffen und verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

Die Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Transporte bestrahlter Kernbrennstoffe und verglaster Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{(L_1 - L_0) \times q^{\text{Teil1}}}{1 - Z_{\text{Bund}}} + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0^G) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} - p_U \end{aligned}$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1;
- L_0 = untere Limite 1. Teil; die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5;
- S_0 = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1;
- S_0^G = untere Sublimite für Schäden, die entstehen, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2;
- $p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- $p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

- $P_{KKW}^{Teil 3}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, den ein schweizerisches Kernkraftwerk infolge eines terroristischen Gewaltakts verursacht;
- $P_{KKW}^{Teil 4}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind.
- $q^{Teil 1}$ = Wahrscheinlichkeit, dass beim Transport von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird.
- P_U = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4–6 des Übereinkommens vom 29. Juli 1960³ über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, die der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

³ SR 0.732.44

Anhang 3
(Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1)

Berechnung der Deckungsbeiträge für Anlagen zur Nuklearforschung, BZL, Abklinglager und Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Anlagen zur Nuklearforschung, durch das BZL, durch Abklinglager und durch Transporte von Kernmaterialien verursacht werden, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil1}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil1}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil1}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil1}}{P_{KKW4}} \right)^{-1} \\ & + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil1}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil1}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil1}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil1}}{P_{KKW4}} \right)^{-1} \end{aligned}$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR);
- P_{KKW}^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- P_{KKW}^{Teil2} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;
- P_{KKW}^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind;
- q^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit, dass bei Anlagen zur Nuklearforschung, beim BZL, bei Abklinglagern und beim Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR) gedeckt wird.

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.



Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Änderung vom 23. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 2

Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 1200 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent des Gesamtbetrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

- c. je Transport von:
 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

³ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt je Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, 80 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c Ziff. 2 sowie Abs. 2

¹ Der Grundbetrag beträgt 1200 Millionen Euro:

- c. je Transport von:
 2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

² *Aufgehoben*

¹ SR 732.441

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

² Ferner darf er gegenüber dem Geschädigten folgende Schäden und Kosten von der Deckung nach Artikel 4 Absatz 1 und 5 ausschliessen, soweit diese gesamthaft über den Betrag von 50 Prozent der Deckungssumme nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 hinausgehen:

³ Er kann den Umfang seiner Ausschlüsse jeweils auf das folgende Kalenderjahr anpassen, sofern die jeweilige Mindestdeckung nicht unterschritten wird.

Art. 8 Abs. 2

² Diese Beiträge werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens auf den 15. Februar des Folgejahres.

Art. 9 Abs. 2 und 4

² Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt und erhebt die Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus und spätestens auf den 15. Dezember des Vorjahres.

⁴ Nach Ablauf des Rechnungsjahres berechnet das BFE die endgültigen Beiträge und veranlagt diese bis spätestens auf den 28. Februar. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten und geleisteten Beiträgen wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Passt der private Deckungsgeber seine Deckung für ausgenommene Risiken gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich die Meldefrist gemäss den Absätzen 1 und 2 Buchstabe b bis zum 15. Dezember.

II

Die Anhänge 1–3 enthalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

23. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1)

Kernkraftwerke und ZWILAG

Die Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Kernkraftwerke sowie durch das ZWILAG verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\text{Beitrag an den Bund} = \left(\frac{(L_1 - L_0) \times p^{\text{Teil1}} + L_1 \times p^{\text{Teil2}} + (L_1 - S_0) \times p^{\text{Teil3}} + (L_1 - S_0^G) \times p^{\text{Teil4}}}{(1 - Z_{\text{Bund}})} \right) - P_U$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1 (1200 Mio. EUR);
- L_0 = untere Limite 1. Teil; die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5;
- S_0 = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1;
- S_0^G = untere Sublimite für Schäden, die entstehen, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2;
- p^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- p^{Teil2} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;
- p^{Teil3} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- p^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- P_U = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4–6 des Übereinkommens vom 29. Juli

1960² über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, die der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

Anhang 2
(Art. 9 Abs. 1)

Transporte von bestrahlten Kernbrennstoffen und verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

Die Beiträge für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Transporte bestrahlter Kernbrennstoffe und verglaster Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{(L_1 - L_0) \times q^{\text{Teil1}}}{1 - Z_{\text{Bund}}} + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0^G) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW}}^{\text{Teil4}}} \right)^{-1} - p_U \end{aligned}$$

mit:

- Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1;
- L_0 = untere Limite 1. Teil; die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5;
- S_0 = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1;
- S_0^G = untere Sublimite für Schäden, die entstehen, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind; die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2;
- $p_{\text{KKW}}^{\text{Teil1}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;
- $p_{\text{KKW}}^{\text{Teil2}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

- p_{KKW}^{Teil3} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, den ein schweizerisches Kernkraftwerk infolge eines terroristischen Gewaltakts verursacht;
- p_{KKW}^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind.
- q^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit, dass beim Transport von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird.
- P_U = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4–6 des Übereinkommens vom 29. Juli 1960³ über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, die der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von mindestens 50 Prozent der Deckungssumme gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.

³ SR 0.732.44

Anhang 3
(Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1)

Berechnung der Deckungsbeiträge für Anlagen zur Nuklearforschung, BZL, Abklinglager und Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Anlagen zur Nuklearforschung, durch das BZL, durch Abklinglager und durch Transporte von Kernmaterialien verursacht werden, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW4}} \right)^{-1} \\ & + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW4}} \right)^{-1} \\ & + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil4} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW4}} \right)^{-1} \end{aligned}$$

mit:

Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;

L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR);

P_{KKW}^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gedeckt wird;

P_{KKW}^{Teil2} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

P_{KKW}^{Teil4} = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind;

q^{Teil1} = Wahrscheinlichkeit, dass bei Anlagen zur Nuklearforschung, beim BZL, bei Abklinglagern und beim Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR) gedeckt wird.

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten.



Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 1)

Änderung vom 12. Oktober 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Ursprungsbestimmungen

Die Zollansätze nach Anhang 2 gelten nur für Waren, die den Ursprungsbedingungen der in Anhang 1 genannten Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen entsprechen.

II

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Anhang 3 wird gemäss Beilage geändert.

¹ SR 632.421.0

III

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss Nr. 1/2022 vom 17. November 2022² des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Kraft.

12. Oktober 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² In Kraft getreten am 1. Januar 2023.

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 1 und Art. 5)

Liste der Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen in Form von Briefwechseln

1. Abkommen und Vereinbarungen in Form von Briefwechseln mit der Europäischen Union (EU):
 - a. Abkommen vom 22. Juli 1972³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (mit Anhängen und Briefwechseln);
 - b. Briefwechsel vom 14. Juli 1986⁴ zwischen der Schweiz und der EG-Kommission über die Anpassung der bestehenden Agrarvereinbarungen und die gegenseitigen Zugeständnisse für bestimmte Landwirtschaftserzeugnisse (mit Anhang);
 - c. Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (mit Anhängen und Schlussakte).
2. Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (mit Anhängen, Schlussakte und Erklärung) einschliesslich der Änderungen vom 21. Juni 2001.

³ SR **0.632.401**

⁴ SR **0.632.401.813**

⁵ SR **0.916.026.81**

⁶ SR **0.632.31**

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 1)

Zollkontingent

Der Umfang des Zollkontingents Nr. 32 wird wie folgt geändert:

Nr. des Zollkontin- gents	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Umfang des Zollkontingents
32	2309.1021/1029	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6 000 t netto



Verordnung des EFD über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (Zollerleichterungsverordnung, ZEV)

Änderung vom 22. Dezember 2022

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit,
gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹,
verordnet:

I

Anhang 1 der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007² wird wie folgt geändert:

Änderung von Zollansätzen der Tarifnummern 1008.6039 und 1104.2932

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1008. 60 39	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	0.50
1104. 29 32	Anders bearbeitete Körner von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.20

¹ SR 631.0

² SR 631.012

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

22. Dezember 2022

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit:
Christian Bock



Verordnung über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft

vom 21. Dezember 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Artikel 1 Absatz 3^{ter} des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981¹
(IRSG),

verordnet:

Art. 1

Das IRSG ist sinngemäss auf Verfahren der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft anwendbar.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2023 in Kraft.

21. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

